

**Achtundzwanzigste Verordnung
zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften^{*)}
Vom 20. Mai 1998**

Auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 3 Buchstabe a, Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Absatz 1 Nr. 1 geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700), die Eingangsworte in Nummer 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927), und Absatz 3 geändert gemäß Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) und des § 6a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2, Abs. 2 und Abs. 4 des Straßenverkehrsgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) und des § 26a des Straßenverkehrsgesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, hinsichtlich § 6 Abs. 3 nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden,
- des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d, Nr. 5a, Nr. 7 und Abs. 2a des Straßenverkehrsgesetzes, Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe d geändert durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413), Absatz 1 Nr. 5a eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und Absatz 2a eingefügt gemäß Artikel 22 Nr. 2 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), verordnen das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
- des § 38 Abs. 2 und des § 39 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), verordnen das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, hinsichtlich des § 38 Abs. 2 nach Anhörung der beteiligten Kreise:

^{*)} Artikel 1 Nr. 4, Nr. 9 und Nr. 11 dieser Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 96/96/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. EG Nr. L 46 S. 1).

Artikel 1

Änderung der StVZO

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 09. März 1998 (BGBl. I S. 441), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Der Hinweis auf Anlage VIIIa wird wie folgt gefaßt:

„Anlage VIIIa Durchführung der Hauptuntersuchung“.

b) Nach dem Hinweis auf Anlage VIIIa werden folgende Hinweise eingefügt:

„Anlage VIIIb Anerkennung von Überwachungsorganisationen

Anlage VIIIc Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen

Anlage VIII d Untersuchungsstellen zur Durchführung von Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen“.

c) Nach dem Hinweis auf Anlage IXa wird folgender Hinweis eingefügt:

„Anlage IXb Prüfmarke und SP-Schild für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen“.

d) Die bisherige Anlage VIIIa wird Anlage Xia.

.....

4. § 29 wird wie folgt gefaßt:

„§ 29**Untersuchung der Kraftfahrzeuge und Anhänger**

(1) Die Halter von Fahrzeugen, die ein eigenes amtliches Kennzeichen nach Art der Anlage V, Va, Vb oder Vc haben müssen, haben ihre Fahrzeuge auf ihre Kosten nach Maßgabe der Anlage VIII in Verbindung mit Anlage VIIIa in regelmäßigen Zeitabständen untersuchen zu lassen. Ausgenommen sind

1. Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen (§ 28),
2. Fahrzeuge, die nach § 18 Absatz 7 behandelt werden, es sei denn, daß sie nach § 18 Absatz 4 Satz 1 amtliche Kennzeichen führen müssen,
3. Fahrzeuge der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes,
4. Anhänger der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes, die speziell für deren Einsatzzwecke gebaut und bestimmt sind.
[Die Untersuchung der Fahrzeuge der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes regeln die zuständigen obersten Landesbehörden.]

(2) Der Halter hat den Monat, in dem das Fahrzeug spätestens zur

1. Hauptuntersuchung vorgeführt werden muß, durch eine Prüfplakette nach Anlage IX auf dem amtlichen Kennzeichen nachzuweisen,
2. Sicherheitsprüfung vorgeführt werden muß, durch eine Prüfmarke in Verbindung mit einem SP-Schild nach Anlage IXb nachzuweisen.

Prüfplaketten sind von der Zulassungsbehörde oder den zur Durchführung von Hauptuntersuchungen berechtigten Personen zuzuteilen und auf dem hinteren amtlichen Kennzeichen dauerhaft und gegen Mißbrauch gesichert anzubringen.

Prüfmarken sind von der Zulassungsbehörde zuzuteilen sowie vom Halter oder seinem Beauftragten auf dem SP-Schild nach den Vorschriften der Anlage IXb anzubringen oder von den zur Durchführung von Hauptuntersuchungen oder Sicherheitsprüfungen berechtigten Personen zuzuteilen und von diesen nach den Vorschriften der Anlage IXb auf dem SP-Schild anzubringen. SP-Schilder dürfen von der Zulassungsbehörde, dem Fahrzeughersteller, dem Halter oder seinem Beauftragten nach den Vorschriften der Anlage IXb angebracht werden.

(3) Eine Prüfplakette darf nur dann zugeteilt und angebracht werden, wenn keine Bedenken gegen die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeuges bestehen. Durch die nach durchgeführter Hauptuntersuchung zugeteilte und angebrachte Prüfplakette wird bescheinigt, daß das Fahrzeug zum Zeitpunkt dieser Untersuchung vorschriftsmäßig nach Nummer 1.2 der Anlage VIII ist. Weist das Fahrzeug lediglich geringe Mängel auf, so kann abweichend von Satz 1 die Prüfplakette zugeteilt und angebracht werden, wenn die unverzügliche Beseitigung der Mängel zu erwarten ist.

(4) Eine Prüfmarke darf zugeteilt und angebracht werden, wenn das Fahrzeug nach Abschluß der Sicherheitsprüfung nach Maßgabe der Nummer 1.3 der Anlage VIII keine Mängel aufweist. Die Vorschriften von Nummer 2.6 der Anlage VIII bleiben unberührt.

(5) Der Halter hat dafür zu sorgen, daß sich die nach Absatz 3 angebrachte Prüfplakette und die nach Absatz 4 angebrachte Prüfmarke und das SP-Schild in ordnungsgemäßem Zustand befinden; sie dürfen weder verdeckt noch verschmutzt sein.

(6) Monat und Jahr des Ablaufs der Frist für die nächste

1. Hauptuntersuchung müssen von demjenigen, der die Prüfplakette zugeteilt und angebracht hat,
 - a) bei den im üblichen Zulassungsverfahren behandelten Fahrzeugen im Fahrzeugschein oder
 - b) bei anderen Fahrzeugen auf dem nach § 18 Abs. 5 mitzuführenden Nachweis

in Verbindung mit dem Prüfstempel der untersuchenden Stelle und der Kennnummer der untersuchenden Personen oder Stelle,

2. Sicherheitsprüfung müssen von demjenigen, der die Prüfmarke zugeteilt hat, im Prüfbuch nach Absatz 11

vermerkt werden.

(7) Die Prüfplakette und die Prüfmarke werden mit Ablauf des jeweils angegebenen Monats ungültig. Ihre Gültigkeit verlängert sich um einen Monat, wenn bei der Durchführung der Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung Mängel festgestellt werden, die vor der Zuteilung einer neuen Prüfplakette oder Prüfmarke zu beheben sind (Nummer 3.1.4.3 oder 3.2.3.2 der Anlage VIII). Satz 2 gilt auch für Prüfplaketten, wenn Absatz 3 Satz 3 nicht angewendet wird, und für Prüfmarken in den Fällen nach Nummer 2.5 Satz 5 der Anlage VIII. Befinden sich an einem Fahrzeug, das mit einer Prüfplakette oder einer Prüfmarke in Verbindung mit einem SP-Schild versehen sein muß, keine gültige Prüfplakette oder keine gültige Prüfmarke, so kann die Zulassungsbehörde für die Zeit bis zur Anbringung der vorgenannten Nachweise den Betrieb des Fahrzeugs im öffentlichen Verkehr untersagen oder beschränken. Der Betroffene hat das Verbot oder die Beschränkung zu beachten; § 17 Absatz 2 gilt entsprechend.

(8) Einrichtungen aller Art, die zu Verwechslungen mit der in Anlage IX beschriebenen Prüfplakette oder der in Anlage IXb beschriebenen Prüfmarke in Verbindung mit dem SP-Schild Anlaß geben können, dürfen an Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern nicht angebracht sein.

(9) Der für die Durchführung von Hauptuntersuchungen oder Sicherheitsprüfungen Verantwortliche hat für Hauptuntersuchungen einen Untersuchungsbericht und für Sicherheitsprüfungen ein Prüfprotokoll nach Maßgabe der Anlage VIII zu erstellen und dem Fahrzeughalter oder dessen Beauftragten auszuhändigen.

(10) Der Halter hat den Untersuchungsbericht mindestens bis zur nächsten Hauptuntersuchung und das Prüfprotokoll mindestens bis zur nächsten Sicherheitsprüfung aufzubewahren. Er oder sein Beauftragter hat den Untersuchungsbericht, bei Fahrzeugen nach Absatz 11 zusammen mit dem Prüfprotokoll und dem Prüfbuch, zuständigen Personen und der Zulassungsbehörde bei allen Maßnahmen zur Prüfung auszuhändigen. Kann der letzte Untersuchungsbericht oder das letzte Prüfprotokoll nicht ausgehändigt werden, hat der Halter auf seine Kosten Zweitschriften von den prüfenden Stellen zu beschaffen oder eine Hauptuntersuchung oder eine Sicherheitsprüfung durchführen zu lassen.

(11) Halter von Fahrzeugen, an denen nach den Vorschriften in Nummer 2.1 und 2.2 der Anlage VIII Sicherheitsprüfungen durchzuführen sind, haben spätestens ab dem Tag der ersten vorgeschriebenen Untersuchung Prüfbücher nach einem im Verkehrsblatt mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden bekanntgemachten Muster zu führen. Untersuchungsberichte und Prüfprotokolle müssen mindestens für die Dauer ihrer Aufbewahrungspflicht nach Absatz 10 in den Prüfbüchern abgeheftet werden.

(12) Der für die Durchführung von Hauptuntersuchungen, Sicherheitsprüfungen oder Abgasuntersuchungen (§ 47a) Verantwortliche hat ihre Durchführung unter Angabe des Datums, bei Kraftfahrzeugen zusätzlich unter Angabe des Kilometerstandes, im Prüfbuch einzutragen.

(13) Prüfbücher sind bis zur endgültigen Außerbetriebsetzung der Fahrzeuge von den Haltern der Fahrzeuge aufzubewahren.

.....

8. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

.....

- b) „§ 29 (Untersuchung der Kraftfahrzeuge und Anhänger) tritt in Kraft am 1. Dezember 1999. Bis zu diesem Datum gilt § 29 in der vor dem 1. Juni 1998 geltenden Fassung.

Ab dem 1. Dezember 1998 sind anlässlich der nächsten Hauptuntersuchung an SP-pflichtigen Fahrzeugen bereits Prüfmarken von den die Hauptuntersuchung durchführenden Personen zuzuteilen und auf den von den Haltern oder ihren Beauftragten vorher anzubringenden SP-Schildern nach § 29 in Verbindung mit Anlage VIII anzubringen.“

.....

- d) Die Übergangsvorschrift zur Anlage VIII Nummer 7.4a (Abnahmen nach § 19 Abs. 3) wird durch folgende Übergangsvorschriften ersetzt:

„Anlage VIII (Untersuchung der Fahrzeuge)

tritt in Kraft am 1. Dezember 1999. Bis zu diesem Datum gilt Anlage VIII in der vor dem 1. Juni 1998 geltenden Fassung.

Abweichend von Satz 1

1. können Fahrzeughalter, die bis zum 1. Juni 1998 nach Nummer 4.1 in Verbindung mit Nummer 6 der Anlage VIII in der vor diesem Zeitpunkt geltenden Fassung

- a) von der Pflicht zur Vorführung ihrer Fahrzeuge zu Hauptuntersuchungen bei einem Sachverständigen oder Prüfer befreit sind und diese selbst durchführen, auch weiterhin entsprechend diesen Vorschriften Hauptuntersuchungen an ihren Fahrzeugen im eigenen Betrieb durchführen. Für das Anerkennungsverfahren und die Aufsicht gilt Nummer 6 der Anlage VIII in der vor dem 1. Juni 1998 geltenden Fassung,

oder

- b) Zwischenuntersuchungen und Bremsensonderuntersuchungen an ihren Fahrzeugen im eigenen Betrieb durchführen, auch weiterhin bis zum 1. Dezember 1999 diese Untersuchungen sowie ab diesem Zeitpunkt Sicherheitsprüfungen an ihren Fahrzeugen im eigenen Betrieb durchführen, wenn sie hierfür nach Anlage VIIIc anerkannt sind,
2. können Untersuchungen durch Kraftfahrzeugwerkstätten, die bis zum 1. Juni 1998 nach den Vorschriften von Nummer 4.3 in Verbindung mit Nummer 6 der Anlage VIII in der vor diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anerkannt sind, auch weiterhin entsprechend diesen Vorschriften durchgeführt werden. Für das Anerkennungsverfahren und die Aufsicht gilt Nummer 6 der Anlage VIII in der vor dem 1. Juni 1998 geltenden Fassung.

.....

Anlage VIIIc (Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen)

ist spätestens ab 1. Dezember 1999 anzuwenden.

Anlage VIId (Untersuchungsstellen zur Durchführung von Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen)

ist spätestens ab 1. Dezember 1999 anzuwenden.“

.....

9. Anlage VIII erhält die aus dem Anhang 1 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

10. Anlage VIIIa wird Anlage XIa.

11. Nach Anlage VIII werden die aus dem Anhang 1 zu dieser Verordnung ersichtlichen Anlagen VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIId eingefügt.

Artikel 2**Änderung der 15. Ausnahmereverordnung zur StVZO**

§ 1 Abs. 3 der 15. Ausnahmereverordnung zur StVZO vom 28. Februar 1967 (BGBl. I S. 263), geändert durch Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung vom 24. April 1992 (BGBl. I S. 965), wird wie folgt gefaßt:

„(3) Abweichend von § 29 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen an den Fahrzeugen auch nach § 16 Abs. 1 des Kraftfahrachverständigengesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 80 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), für den Bereich der Bundeswehr anerkannte Sachverständige oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr die Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen durchführen. Abweichend von Nummer 3.2.1 der Anlage VIII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen Sicherheitsprüfungen an diesen Fahrzeugen auch von geeigneten Werkstätten der Bundeswehr durchgeführt werden.“

.....

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 20. Mai 1998

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Hans J. Henke

Die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
In Vertretung

Jauck

Anhang 1

Anlage VIII

(§ 29 Abs. 1 bis 4, Abs. 9 und 10)

Untersuchung der Fahrzeuge

1. Art und Gegenstand der Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen

- 1.1 Die untersuchungspflichtigen Kraftfahrzeuge und Anhänger unterliegen Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.
- 1.2 Bei einer Hauptuntersuchung ist die Einhaltung der geltenden Bestimmungen dieser Verordnung, der Verordnung über die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugteile sowie anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften nach Maßgabe der Anlage VIIIa zu untersuchen; dabei ist ein Fahrzeug als vorschriftsmäßig einzustufen, wenn nach den Vorschriften der Anlage VIIIa sowie den dazu im Verkehrsblatt mit Zustimmung der obersten Landesbehörden bekanntgemachten Richtlinien keine Mängel festgestellt wurden und auch sonst kein Anlaß zu der Annahme besteht, daß die Verkehrssicherheit gefährdet oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges mehr als unvermeidbar beeinträchtigt ist.
- 1.3 Die Sicherheitsprüfung hat eine Sicht-, Wirkungs- und Funktionsprüfung des Fahrgestells und Fahrwerks, der Verbindungseinrichtung, Lenkung, Reifen, Räder, Auspuffanlage und Bremsanlage des Fahrzeugs nach der hierzu im Verkehrsblatt mit Zustimmung der obersten Landesbehörden bekanntgemachten Richtlinie zu umfassen.

2. Zeitabstände der Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen

- 2.1 Die Fahrzeuge sind mindestens in folgenden regelmäßigen Zeitabständen einer Hauptuntersuchung und einer Sicherheitsprüfung zu unterziehen; die Zeitabstände für Sicherheitsprüfungen beziehen sich hierbei auf die zuletzt durchgeführte Hauptuntersuchung (2.5):

Art des Fahrzeugs	Art der Untersuchung und Zeitabstand	
	Haupt- untersuchung Monate	Sicherheits- prüfung Monate
2.1.1 Krafträder	24	-
2.1.2 Personenkraftwagen sowie Krankenkraftwagen und Behinderten-Transportfahrzeuge mit nicht mehr als 8 Fahrgastplätzen		
2.1.2.1 Personenkraftwagen allgemein		
2.1.2.1.1 bei erstmals in den Verkehr gekommenen Personenkraftwagen für die erste Hauptuntersuchung	36	-
2.1.2.1.2 für die weiteren Hauptuntersuchungen	24	-
2.1.2.2 Personenkraftwagen zur Personenbeförderung nach dem Personenbeförderungsgesetz oder nach § 1 Nr. 4 Buchstabe d, g und i der Freistellungsverordnung	1 2	-
2.1.2.3 Krankenkraftwagen und Behinderten-Transportfahrzeuge mit nicht mehr als 8 Fahrgastplätzen	12	-
2.1.3 Kraftomnibusse und andere Kraftfahrzeuge mit mehr als 8 Fahrgastplätzen		
2.1.3.1 bei erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeugen in den ersten 12 Monaten	12	-
2.1.3.2 für die weiteren Untersuchungen von 12 bis 36 Monate vom Tage der Erstzulassung an	12	6
2.1.3.3 für die weiteren Untersuchungen	12	3 / 6 / 9

2.1.4	Kraftfahrzeuge, die zur Güterbeförderung bestimmt sind, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Zugmaschinen sowie Kraftfahrzeuge, die nicht unter 2.1.1 bis 2.1.3 fallen		
2.1.4.1	mit einer bauartbestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h oder einer zulässigen Gesamtmasse $\leq 3,5$ t	24	-
2.1.4.2	mit einer zulässigen Gesamtmasse $> 3,5$ t $\leq 7,5$ t	12	-
2.1.4.3	mit einer zulässigen Gesamtmasse $> 7,5$ t ≤ 12 t		
2.1.4.3.1	bei erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeugen in den ersten 36 Monaten	12	-
2.1.4.3.2	für die weiteren Untersuchungen	12	6
2.1.4.4	mit einer zulässigen Gesamtmasse > 12 t		
2.1.4.4.1	bei erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeugen in den ersten 24 Monaten	12	-
2.1.4.4.2	für die weiteren Untersuchungen	12	6
2.1.5	Anhänger, einschließlich angehängte Arbeitsmaschinen und Wohnanhänger		
2.1.5.1	mit einer zulässigen Gesamtmasse $\leq 0,75$ t oder ohne eigene Bremsanlage		
2.1.5.1.1	bei erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeugen für die erste Hauptuntersuchung	36	-
2.1.5.1.2	für die weiteren Hauptuntersuchungen	24	-
2.1.5.2	mit einer bauartbestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h oder einer zulässigen Gesamtmasse $> 0,75$ t $\leq 3,5$ t	24	-
2.1.5.3	mit einer zulässigen Gesamtmasse $> 3,5$ t ≤ 10 t	12	-
2.1.5.4	mit einer zulässigen Gesamtmasse > 10 t		
2.1.5.4.1	bei erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeugen in den ersten 24 Monaten	12	-
2.1.5.4.2	für die weiteren Untersuchungen	12	6

- 2.2 Wenn untersuchungspflichtige Fahrzeuge der voranstehenden Arten (2.1.1 bis 2.1.5) ohne Gestellung eines Fahrers gewerbsmäßig vermietet werden, ohne daß sie für den Mieter zugelassen sind, beträgt die Frist für die Hauptuntersuchung in allen Fällen 12 Monate. An Kraftfahrzeugen nach 2.1.3 sind Sicherheitsprüfungen in Zeitabständen von drei, sechs und neun Monaten und an Kraftfahrzeugen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Zugmaschinen nach 2.1.4.3 und 2.1.4.4 sowie Anhängern, einschließlich angehängten Arbeitsmaschinen nach 2.1.5.4, in einem Abstand von sechs Monaten nach der letzten Hauptuntersuchung durchführen zu lassen.
- 2.3 Die Frist für die nächste Hauptuntersuchung beginnt mit dem Monat der letzten Hauptuntersuchung; wurde diese nach Ablauf ihrer Fälligkeit durchgeführt, so beginnt die Frist mit dem Monat der Fälligkeit der letzten Hauptuntersuchung. Bei Fahrzeugen, die erstmals in den Verkehr kommen, beginnt die Frist für die nächste Hauptuntersuchung mit dem Monat der Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens. Bei Fahrzeugen, die wieder zum Verkehr zugelassen werden (§ 27 Abs. 7) oder die vorher außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung zum Verkehr zugelassen waren, beginnt die Frist mit dem Monat der Begutachtung nach § 21. Sie endet mit Ablauf des durch die Prüfplakette nachgewiesenen Monats. Bei Fahrzeugen mit einer EG-Typgenehmigung, die vorher außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung zum Verkehr zugelassen waren, ist § 23 Abs. 5 anzuwenden.
- 2.4 Die Zulassungsbehörde kann die Frist für die nächste Hauptuntersuchung um höchstens 3 Monate verlängern.
- 2.5 Die Frist für die Durchführung der Sicherheitsprüfung beginnt mit dem Monat der letzten Hauptuntersuchung; wurde diese nach Ablauf ihrer Fälligkeit durchgeführt, so beginnt die Frist mit dem Monat der Fälligkeit der Hauptuntersuchung. Bei Fahrzeugen, die wieder zum Verkehr zugelassen werden (§ 27 Abs. 7) oder die vorher außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung zum Verkehr zugelassen waren, beginnt die Frist mit dem Monat der Begutachtung nach § 21. Bei Fahrzeugen mit einer EG-Typgenehmigung, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung zum Verkehr zugelassen waren, ist § 23 Abs. 5 entsprechend anzuwenden. Die Frist endet mit Ablauf des durch die Prüfmarke in Verbindung mit dem SP-Schild nachgewiesenen Monats. Diese Frist darf um höchstens einen Monat überschritten werden, wenn die mit der Prüfung beauftragte Stelle trotz rechtzeitig erteilten Auftrags die Sicherheitsprüfung nicht bis zum Ablauf der Frist nach Satz 4 durchführen konnte und dies in dem Prüfprotokoll bestätigt.

Wird die Frist zur Durchführung einer Sicherheitsprüfung überschritten und liegt keine Bestätigung nach Satz 5 vor, ist eine Hauptuntersuchung verbunden mit einer Sicherheitsprüfung im Umfang von Nummer 2.3 der Anlage VIIIa durchzuführen.

- 2.6 Wird bei einer Hauptuntersuchung festgestellt, daß der durch die Prüfmarke in Verbindung mit dem SP-Schild ausgewiesene Monat zur Vorführung des Fahrzeugs zur Sicherheitsprüfung nicht den Vorschriften von 2.1 und 2.2 in Verbindung mit 2.5 entspricht, ist eine neue Prüfmarke zuzuteilen und dies im Untersuchungsbericht zu vermerken.
- 2.7 Ist eine Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung bei Fahrzeugen, für die ein Saisonkennzeichen zugeteilt ist, außerhalb des Zulassungszeitraums fällig, so ist sie im ersten Monat des nächsten Zulassungszeitraums durchführen zu lassen.
- 2.8 Die Untersuchungspflicht ruht während der Zeit, in der Fahrzeuge durch Ablieferung des Fahrzeugscheins oder der amtlichen Bescheinigung über die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens und durch Entstempelung des amtlichen Kennzeichens vorübergehend stillgelegt worden sind. War in dieser Zeit eine Hauptuntersuchung oder eine Sicherheitsprüfung fällig, so ist die Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung bei Wiederinbetriebnahme des Fahrzeugs durchführen zu lassen. Waren in dieser Zeit sowohl eine Hauptuntersuchung als auch eine Sicherheitsprüfung fällig, so ist eine Hauptuntersuchung verbunden mit einer Sicherheitsprüfung im Umfang von Nummer 2.3 der Anlage VIIIa durchführen zu lassen.

3. Durchführung der Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen, Nachweise

3.1 Hauptuntersuchungen

- 3.1.1 Hauptuntersuchungen sind von einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (im folgenden als aaSoP bezeichnet) oder von einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation nach Anlage VIIIb durch einen von ihr betrauten Prüferingenieur (im folgenden als PI bezeichnet) durchführen zu lassen.
- 3.1.2 Der Halter oder sein Beauftragter hat das Fahrzeug spätestens bis zum Ablauf des Monats, der durch die Prüfplakette nach Maßgabe der Anlage IX und die Eintragungen im

Fahrzeugschein oder im Nachweis nach § 18 Abs. 5 sowie im Untersuchungsbericht nachgewiesen ist, beim aaSoP oder PI zur Hauptuntersuchung vorzuführen.

- 3.1.3 Kann bei der Vorführung zur Hauptuntersuchung eine nach 2.1 vorgeschriebene Sicherheitsprüfung nicht nachgewiesen werden, ist eine Hauptuntersuchung verbunden mit einer Sicherheitsprüfung im Umfange von Nummer 2.3 der Anlage VIIIa durchzuführen.
- 3.1.4 Stellt der aaSoP oder PI bei der Hauptuntersuchung oder bei einer Nachprüfung nach 3.1.4.3 Satz 2
- 3.1.4.1 keine Mängel fest, so hat er für das Fahrzeug eine Prüfplakette nach Maßgabe der Anlage IX zuzuteilen,
- 3.1.4.2 geringe Mängel (GM) fest, so sind diese im Untersuchungsbericht einzutragen. Er kann für das Fahrzeug, außer bei Untersuchungen nach 3.1.3, eine Prüfplakette nach Maßgabe des § 29 Abs. 3 Satz 3 und der Anlage IX zuteilen; der Halter hat die Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, beheben zu lassen (§ 31 Abs. 2 dieser VO sowie § 23 StVO),
- 3.1.4.3 erhebliche Mängel (EM) fest, so sind diese im Untersuchungsbericht einzutragen. Er darf für das Fahrzeug keine Prüfplakette zuteilen; der Halter hat die Mängel unverzüglich beheben zu lassen (§ 31 Abs. 2 dieser VO sowie § 23 StVO) und das Fahrzeug zur Nachprüfung der Mängelbeseitigung unter Vorlage des Untersuchungsberichtes spätestens bis zum Ablauf von einem Monat nach dem Tag der Hauptuntersuchung wieder vorzuführen. Sind bei der Nachprüfung nicht alle Mängel behoben oder werden zusätzliche erhebliche oder Mängel festgestellt, die als verkehrsunsicher einzustufen sind, darf die Prüfplakette nicht zugeteilt werden und ist das Fahrzeug innerhalb der in Satz 2 genannten Frist erneut zur Nachprüfung vorzuführen; der aaSoP oder PI hat die nicht behobenen oder die zusätzlich festgestellten Mängel im Untersuchungsbericht zu vermerken. Wird bei der Nachprüfung der Untersuchungsbericht nicht vorgelegt oder wird das Fahrzeug später als ein Monat nach dem Tag der Hauptuntersuchung wieder vorgeführt, so hat der aaSoP oder PI statt der Nachprüfung der Mängelbeseitigung eine neue Hauptuntersuchung durchzuführen. Die Frist für die nächste Hauptuntersuchung beginnt immer mit dem Monat der Fälligkeit der letzten Hauptuntersuchung.

3.1.4.4 Mängel fest, die das Fahrzeug verkehrsunsicher machen (VU), so sind diese im Untersuchungsbericht einzutragen; er hat die vorhandene Prüfplakette zu entfernen und unverzüglich die Zulassungsbehörde zu benachrichtigen; § 17 Abs. 3 ist anzuwenden.

3.1.5 Untersuchungsberichte über Hauptuntersuchungen sind fälschungsschwerend auszuführen und müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- die Untersuchungsart,
- das amtliche Kennzeichen des untersuchten Fahrzeugs,
- das Jahr, in dem das Fahrzeug erstmalig in den Verkehr gekommen ist,
- den Hersteller des Fahrzeugs einschließlich seiner Schlüsselnummer,
- die Fahrzeugart und den Fahrzeugtyp einschließlich Schlüsselnummern,
- die Fahrzeug-Identifizierungsnummer (mindestens die letzten sieben Zeichen),
- den Monat und das Jahr der zuletzt durchgeführten Hauptuntersuchung,
- den Stand des Wegstreckenzählers bei Kraftfahrzeugen,
- das Datum und den Ort der Durchführung der Hauptuntersuchung,
- den Namen und die Anschrift der untersuchenden Stelle,
- die Unterschrift mit Prüfstempel und Kennnummer des für die Untersuchung Verantwortlichen,
- den Monat und das Jahr des Ablaufs der Frist für die nächste Hauptuntersuchung und Sicherheitsprüfung,
- Angaben über die anlässlich der HU festgestellten Mängel,
- Bremswerte der Betriebs- und Feststellbremse, soweit möglich,
- Entscheidung über die Zuteilung der Prüfplakette,
- Anordnung der Wiedervorführpflicht.

3.2 Sicherheitsprüfungen

3.2.1 Sicherheitsprüfungen sind von hierfür nach Anlage VIIIc anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten oder von aaSoP oder PI durchführen zu lassen.

3.2.2 Der Halter hat das Fahrzeug nach Maßgabe der Vorschriften von 2.1 und 2.2 in Verbindung mit 2.5 spätestens bis zum Ablauf der dort angegebenen Fristen in einer hierfür anerkannten Kraftfahrzeugwerkstatt oder beim aaSoP oder PI zur Sicherheitsprüfung vorzuführen.

- 3.2.3 Werden bei der Sicherheitsprüfung oder bei der Nachprüfung nach 3.2.3.2 Satz 2 am Fahrzeug
- 3.2.3.1 keine Mängel festgestellt, so ist dies im Prüfprotokoll zu bescheinigen und eine Prüfmarke nach Maßgabe der Anlage IXb zuzuteilen,
- 3.2.3.2 Mängel festgestellt, so sind diese im Prüfprotokoll einzutragen. Der Halter hat die Mängel unverzüglich beheben zu lassen (§ 31 Abs. 2 dieser VO sowie § 23 StVO) und das Fahrzeug zur Nachprüfung der Mängelbeseitigung unter Vorlage des Prüfprotokolles spätestens bis zum Ablauf von einem Monat nach dem Tag der Sicherheitsprüfung einer anerkannten Kraftfahrzeugwerkstatt oder einem aaSoP oder PI vorzuführen; Nr. 3.1.4.3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden, wenn Mängel nicht behoben sind oder zusätzlich festgestellt werden. Wird das Fahrzeug später als in dem vorgeschriebenen Zeitraum zur Nachprüfung wieder vorgeführt, so ist statt der Nachprüfung der Mängelbeseitigung eine neue Sicherheitsprüfung durchzuführen. Die Behebung der Mängel ist im Prüfprotokoll zu bescheinigen und eine Prüfmarke nach Maßgabe der Anlage IXb zuzuteilen,
- 3.2.3.2.1 Mängel festgestellt, jedoch sofort behoben, so sind diese auch im Prüfprotokoll einzutragen, ihre sofortige Behebung ist zu bescheinigen und eine Prüfmarke nach Maßgabe der Anlage IXb zuzuteilen,
- 3.2.3.3 Mängel festgestellt, die zu einer unmittelbaren Verkehrsgefährdung führen können (3.1.4.4), so hat
- 3.2.3.3.1 die anerkannte Kraftfahrzeugwerkstatt nach 3.2.3.2.1 zu verfahren oder die Prüfmarke ist zu entfernen und die Zulassungsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen; § 17 Abs. 3 ist anzuwenden,
- 3.2.3.3.2 der aaSoP oder PI die vorhandene Prüfmarke und Prüfplakette zu entfernen, wenn nicht nach 3.2.3.2.1 verfahren wird und unverzüglich die Zulassungsbehörde zu benachrichtigen; § 17 Abs. 3 ist anzuwenden.
- 3.2.4 Eine Hauptuntersuchung, die zum Zeitpunkt einer Sicherheitsprüfung durchgeführt wird, kann diese nicht ersetzen.

3.2.5 Prüfprotokolle über Sicherheitsprüfungen sind nach einem vom Bundesministerium für Verkehr mit Zustimmung der obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekanntgemachten Muster fälschungsschwerend auszuführen und müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- die Prüfungsart,
- das amtliche Kennzeichen des untersuchten Fahrzeugs,
- das Jahr, in dem das Fahrzeug erstmalig in den Verkehr gekommen ist,
- den Hersteller des Fahrzeugs einschließlich seiner Schlüsselnummer,
- die Fahrzeugart und den Fahrzeugtyp einschließlich Schlüsselnummern,
- die Fahrzeug-Identifizierungsnummer (mindestens die letzten sieben Zeichen),
- den Monat und das Jahr der zuletzt durchgeführten Hauptuntersuchung,
- den Stand des Wegstreckenzählers bei Kraftfahrzeugen,
- das Datum der Durchführung der Sicherheitsprüfung,
- den Namen, die Anschrift und den Prüfort oder die Kontrollnummer der prüfenden Stelle,
- die Unterschrift des für die Prüfung Verantwortlichen der anerkannten Werkstatt oder die Unterschrift mit Prüfstempel und Kennnummer des für die Prüfung verantwortlichen aaSoP oder PI,
- den Monat und das Jahr des Ablaufs der Frist für die nächste Sicherheitsprüfung,
- Angaben über die anlässlich der Sicherheitsprüfung festgestellten Mängel,
- Bremswerte der Betriebs- und Feststellbremse, soweit möglich,
- Entscheidung über die Zuteilung der Prüfmarke,
- Anordnung der Wiedervorführpflicht.

Anlage VIIIc (Anlage VIII Nummer 3.2)**Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von
Sicherheitsprüfungen****1. Allgemeines**

- 1.1 Die Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen (im folgenden als SP bezeichnet) obliegt der zuständigen obersten Landesbehörde oder den von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen (Anerkennungsstellen). Diese können die Befugnis auf die örtlich zuständigen Handwerkskammern oder auf die örtlich und fachlich zuständigen Kraftfahrzeuginnungen übertragen.
- 1.2 Für das Verfahren der Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von SP wird vom Bundesministerium für Verkehr mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden eine Richtlinie im Verkehrsblatt bekanntgemacht.

2. Voraussetzungen für die Anerkennung

Die Anerkennung wird erteilt, wenn

- 2.1 der Antragsteller, bei juristischen Personen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen sowie die für die SP verantwortlichen Personen persönlich zuverlässig sind. Ein Führungszeugnis und ein Auszug aus dem Verkehrszentralregister sind jeweils vorzulegen,
- 2.2 der Antragsteller durch Vorlage einer Bescheinigung der örtlich zuständigen Handwerkskammer nachweist, daß er oder die für die Durchführung der SP verantwortlichen Personen die Voraussetzungen nach der Handwerksordnung zur selbständigen gewerblichen Verrichtung solcher Arbeiten erfüllt, die zur Behebung der bei den SP festgestellten Mängel erforderlich sind,
- 2.3 der Antragsteller nachweist, daß er eine oder mehrere für die Durchführung der SP verantwortliche Personen sowie Fachkräfte in genügender Zahl bestellt,

- 2.4 der Antragsteller nachweist, daß die für die Durchführung der SP verantwortlichen Personen und die Fachkräfte über eine entsprechende Vorbildung und ausreichende Erfahrungen auf dem Gebiet der Kraftfahrzeugtechnik verfügen. Sie müssen eine handwerkliche Ausbildung mit entsprechendem Abschluß haben (Meister-/Gesellenprüfung) als
- Kraftfahrzeugmechaniker,
 - Kraftfahrzeugelektriker,
 - Automobilmechaniker,
 - Automobilelektriker,
 - Karosserie- und Fahrzeugbauer,
 - Metallbauer, Fachrichtung Fahrzeugbau oder
 - Landmaschinenmechaniker,
- oder als Dipl.-Ing., Dipl.-Ing. (FH) oder Ing. (grad.) des Maschinenbaufachs, des Kraftfahrzeugbaufachs oder der Elektrotechnik nachweislich im Kraftfahrzeugbereich (Untersuchung, Prüfung, Wartung oder Reparatur) tätig sein und eine mindestens eineinhalbjährige Tätigkeit auf diesem Gebiet nachweisen,
- 2.5 der Antragsteller oder die für die Durchführung der SP verantwortlichen Personen und die Fachkräfte darüber hinaus eine dem jeweiligen Stand der Technik der zu prüfenden Fahrzeuge entsprechende Schulung erfolgreich abgeschlossen haben,
- 2.6 der Antragsteller nachweist, daß er über mindestens eine Untersuchungsstelle verfügt, die der Anlage VIIIId entspricht,
- 2.7 der Antragsteller nachweist, daß eine Dokumentation der Betriebsorganisation erstellt ist, die interne Regeln enthält, nach denen eine ordnungsgemäße Durchführung der SP sichergestellt ist,
- 2.8 der Antragsteller bestätigt, daß für die mit der Durchführung der SP betrauten verantwortlichen Personen und Fachkräfte eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung aller im Zusammenhang mit den SP entstehenden Ansprüchen besteht, dies auf Verlangen nachweist und erklärt, daß er diese Versicherung aufrechterhalten wird,

- 2.9 der Antragsteller das Land, in dem er tätig wird, von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden freistellt, die im Zusammenhang mit den SP von ihm oder den von ihm beauftragten verantwortlichen Personen und Fachkräften verursacht werden, und dafür den Abschluß einer entsprechenden Versicherung bestätigt, dies auf Verlangen nachweist und erklärt, daß er diese Versicherung aufrechterhalten wird.

3. Nebenbestimmungen

- 3.1 Die Anerkennung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, die erforderlich sind, um sicherzustellen, daß die SP ordnungsgemäß durchgeführt werden. Die Anerkennung ist nicht übertragbar.
- 3.2 Die Anerkennung ist auf bestimmte Arten, Fabrikate oder Typen von Fahrzeugen zu beschränken, wenn die Voraussetzungen nach 2.2 bis 2.9 nur für diese Arten, Fabrikate oder Typen nachgewiesen sind.

4. Rücknahme der Anerkennung

Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach 2. nicht vorgelegen hat. Von der Rücknahme kann abgesehen werden, wenn der Mangel nicht mehr besteht.

5. Widerruf der Anerkennung

Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach 2. weggefallen ist. Sie ist teilweise oder völlig zu widerrufen, wenn gröblich gegen die Vorschriften zur Durchführung der SP verstoßen wurde, wenn die SP nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurden oder wenn gegen die Auflagen der Anerkennung gröblich verstoßen wurde. Sie kann widerrufen werden, wenn von ihr innerhalb von mindestens sechs Monaten kein Gebrauch gemacht worden ist.

6. Aufsicht über anerkannte Kraftfahrzeugwerkstätten

6.1 Die Anerkennungsstelle übt die Aufsicht aus. Sie kann selbst prüfen oder prüfen lassen,

6.1.1 ob die SP ordnungsgemäß durchgeführt, dokumentiert und nachgewiesen sowie die sich sonst aus der Anerkennung ergebenden Pflichten erfüllt werden,

6.1.2 in welchem Umfang von der Anerkennung Gebrauch gemacht worden ist.

6.2 Die Vorschriften nach 8.2 finden Anwendung.

7. Schulung der verantwortlichen Personen und Fachkräfte

7.1 Die Schulung nach 2.5 kann durchgeführt werden durch

7.1.1 Hersteller von SP-pflichtigen Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugimporteure (§ 47b Abs. 3 Satz 3 Nr. 3), wenn sie SP-pflichtige Kraftfahrzeuge importieren, Hersteller von Bremsanlagen für SP-pflichtige Kraftfahrzeuge und Anhänger, sowie von diesen ermächtigte Stellen,

7.1.2 vom Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks ermächtigte Stellen oder

7.1.3 von der zuständigen obersten Landesbehörde oder den von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen anerkannten Stellen.

7.2 Die Schulung, die vorgeschriebenen Wiederholungsschulungen, die Schulungsinhalte sowie die Schulungsstätten müssen der vom Bundesministerium für Verkehr mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde im Verkehrsblatt bekanntgemachten Richtlinie entsprechen.

8. Aufsicht über das Anerkennungsverfahren

- 8.1 Die Aufsicht über die Anerkennungsstellen, das Anerkennungsverfahren sowie über die Schulungen obliegt der zuständigen obersten Landesbehörde, den von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen. Die Aufsichtsbehörde kann selbst prüfen oder durch die Anerkennungsstelle prüfen lassen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung noch gegeben sind und die sich sonst aus der Anerkennung oder den Nebenbestimmungen ergebenden Pflichten erfüllt werden.
- 8.2 Die mit der Prüfung beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Inhabers der Anerkennung während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die vorgeschriebenen Aufzeichnungen einzusehen. Der Inhaber der Anerkennung hat diese Maßnahmen zu dulden, soweit erforderlich die beauftragten Personen dabei zu unterstützen und auf Verlangen die vorgeschriebenen Aufzeichnungen vorzulegen. Er hat die Kosten der Prüfung zu tragen.

Anlage VIII d (Anlage VIII Nummer 4)

Untersuchungsstellen zur Durchführung von Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen

1. Zweck und Anwendungsbereich

- 1.1 Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen (im folgenden als HU und SP bezeichnet) sind unter gleichen Voraussetzungen und nach gleichen technischen Standards durchzuführen.
- 1.2 Die nachstehenden Vorschriften gelten für Untersuchungsstellen, an denen HU und/oder SP durchgeführt werden.

2. Untersuchungsstellen

An Untersuchungsstellen werden HU und/oder SP durchgeführt. Sie werden wie folgt unterteilt:

2.1 Prüfstellen

2.1.1 Prüfstellen allgemein

An Prüfstellen werden regelmäßig HU und SP von amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfern oder Prüfsingenieuren, im folgenden als aaSoP oder PI bezeichnet, durchgeführt. Prüfstellen müssen sich während der Durchführung der Untersuchungen und Prüfungen in der ausschließlichen Verfügungsgewalt der Technischen Prüfstellen oder amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen befinden.

2.1.2 Prüfstellen von Technischen Prüfstellen

Die Technischen Prüfstellen unterhalten zur Gewährleistung eines flächendeckenden Untersuchungsangebots ihre Prüfstellen an so vielen Orten, daß die Mittelpunkte der im Einzugsbereich liegenden Ortschaften nicht mehr als 25 km Luftlinie von den Prüfstellen entfernt sind. In besonderen Fällen kann die in Nummer 4.1 der Anlage VIII genannte Stelle Abweichungen zulassen oder einen kürzeren Abstand festlegen.

2.2 Prüfstützpunkte

An Prüfstützpunkten werden unter Inanspruchnahme der technischen Einrichtungen einer in die Handwerksrolle eingetragenen Kraftfahrzeugwerkstatt oder eines entsprechenden Fachbetriebes (z. B. Kraftfahrzeugwerkstätten zur Betreuung eines Fuhrparks) HU und/oder SP durchgeführt.

2.3 Prüfplätze

Auf Prüfplätzen dürfen nur Fahrzeuge des eigenen Fuhrparks (dazu zählen alle Fahrzeuge eines Halters oder Betreibers) untersucht und/oder geprüft werden.

2.4 Anerkannte Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von SP

SP dürfen durch dafür anerkannte Kraftfahrzeugwerkstätten in den im Anerkennungsbescheid bezeichneten Betriebsstätten/Zweigstellen durchgeführt werden.

3. Ausstattung und bauliche Gegebenheiten von Untersuchungsstellen

3.1 Die Mindestanforderungen an Untersuchungsstellen ergeben sich aus der Anlage zu Nummer 3.

3.2 Die Einhaltung der eichrechtlichen und sonstigen für die eingesetzten Meß-/Prüfgeräte geltenden Vorschriften ist vom Inhaber oder Nutzer der Untersuchungsstelle sicherzustellen. Werden die Vorschriften nicht eingehalten, ist die Durchführung von HU und SP bis zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes unzulässig.

4. Abweichungen

4.1 An Prüfstützpunkten (2.2) und Prüfplätzen (2.3) ist eine ständige Ausstattung mit den nach 3.1 vorgeschriebenen und in der Anlage unter den Nummern 5, 6, 7, 11, 13 bis 16 aufgeführten Prüfgeräten dann entbehrlich, wenn sichergestellt ist, daß diese Geräte von den durchführenden Personen mitgeführt und bei HU und SP eingesetzt werden.

- 4.2 Abweichend von der nach 3.1 vorgeschriebenen Ausstattung mit Meß- und Prüfgeräten sind Abweichungen an Untersuchungsstellen zulässig, wenn an diesen nur bestimmte Fahrzeugarten untersucht oder geprüft werden. Die zulässigen Abweichungen ergeben sich aus der Anlage zu Nummer 3; sie sind der zuständigen Anerkennungsstelle (Nummer 4 Anlage VIII) zu melden.
- 4.3 Abweichend von den Vorschriften über die Durchführung der Prüfungen von Bremsanlagen bei HU und/oder SP an Prüfplätzen (2.3) darf bis zum [Einsetzen: 48 Monate nach Inkrafttreten der VO] die Wirkung der Betriebs-, Feststell- und Dauerbremsanlage mit einem schreibenden Bremsmeßgerät, das die erreichten Bremsverzögerungen aufzeichnet, im Fahrversuch festgestellt werden. Dazu müssen geeignete Fahrtstrecken zur Verfügung stehen; Fahrversuche im öffentlichen Verkehrsraum sind ohne Beeinträchtigung des übrigen Verkehrs durchzuführen. Nummer 4.2 Satz 2 gilt entsprechend.

5. **Schlußbestimmungen**

Veränderungen bei Untersuchungsstellen, welche ihre Anerkennung beeinflussen können, sind der Anerkennungsstelle unaufgefordert mitzuteilen. Bei Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften nach Nummer 1 bis 4 kann die Untersuchungs- und/oder Prüftätigkeit in den betreffenden Untersuchungsstellen untersagt.

Anlage zu Nr. 3 (Ausstattung und bauliche Gegebenheiten von Untersuchungsstellen)

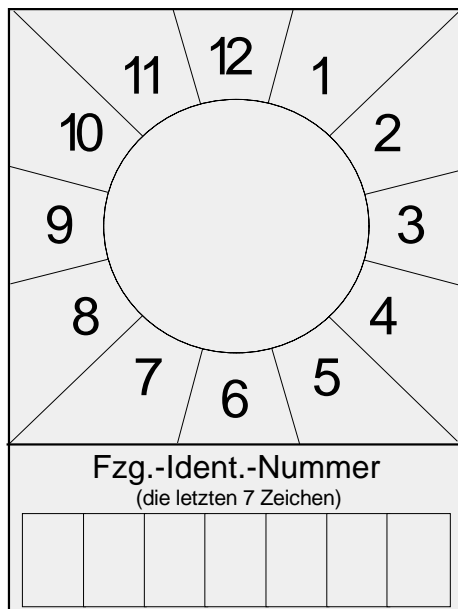
Untersuchungsstellen Anforderungen	Prüfstellen	Prüfstützpunkte	Prüfplätze	anerk. Kraftfahr- zeugwerkstätten
1. Grundstück	Lage und Größe muß ordnungsgemäße HU bzw. SP an zu erwartender Zahl v. Fahrzeugen gewährleisten.	Muß so beschaffen sein, daß Störungen im öffentlichen Verkehrsraum durch den Betrieb nicht entstehen.	Geeigneter Platz zur Durchführung einer HU/SP an mindestens einem Fahrzeug muß vorhanden sein.	Mindestgröße ergibt sich aus 2.
2. Bauliche Anforderungen	Prüfhalle muß festeingebaute Prüfeinrichtungen überdecken. Ihre Abmessungen richten sich nach der Anzahl der Prüf-gassen und deren Ausrüstung. Die Länge wird durch den Einbau der jeweiligen Prüfgeräte und die Abmessungen der zu untersuchenden Fahrzeuge bestimmt.	Ausreichend bemessene Halle oder überdachter Prüfplatz in Abhängigkeit von den zu untersuchenden Fahrzeugen (z. B. nur Personenkraftwagen oder Personenkraftwagen und Nutzfahrzeuge).	-	Ausreichend bemessene Halle oder überdachter Prüfplatz, wo ein Lastkraftwagenzug geprüft werden kann.
3. Grube, Hebebühne oder Rampe mit ausreichender Länge und Beleuchtungsmöglichkeit sowie mit Einrichtung zum Anheben der Achsen oder Spieldetektoren	X	X	X Jedoch entbehrlich, sofern nur Fz mit $V_{\max/\text{zul.}} \leq 40 \text{ km/h}$ untersucht werden.	X
4. Bremsprüfstand	X	X ¹⁾	X ¹⁾	X ¹⁾
5. Schreibendes Bremsmeßgerät	X	X ²⁾	X ²⁾	X ²⁾
6. Prüfgerät zur Funktionsprüfung von Druckluftbremsanlagen	X ³⁾	X ⁴⁾	X ⁴⁾	X ³⁾
7. Fußkraftmeßgerät (Bremsanlagen)	X	X ⁵⁾	X ⁵⁾	-
8. Druckluftbeschaffungsanlage ausreichender Größe und Leistung	-	-	-	X

Untersuchungsstellen Anforderungen	Prüfstellen	Prüfstützpunkte	Prüfplätze	anerk. Kraftfahr- zeugwerkstätten
9. Füll- und Entlüfter- gerät sowie Pedal- stütze (Prüfung) für Hydraulikbremsan- lagen	-	-	-	X ⁵⁾
10. Meß- und Prüfgeräte - zur Prüfung einzel- ner Bremsaggregate und Bremsventile - zur Prüfung des Luftpressers	- -	- -	- -	X ⁶⁾ X ⁶⁾
11. Bandmaß (≥ 20 m), Stoppuhr	X	X	X	X
12. Scheinwerfereinstell- prüfgerät oder senk- rechte Prüffläche und ebene Flächen für die Aufstellung des Fahrzeugs	X	X	X	-
13. Prüfgerät für die elektrischen Ver- bindungseinrich- tungen zwischen Kraftfahrzeug und Anhänger	X	X	X	X
14. Lehren für die Über- prüfung von Zug- ösen und Bolzen der Anhängerkupplung, Zugsattelzapfen, Sattelkupplungen, Kupplungskugeln	X ⁷⁾ X ⁷⁾ X ⁷⁾ X	X ⁷⁾ X ⁷⁾ X ⁷⁾ X	X ⁷⁾ X ⁷⁾ X ⁷⁾ X	X ⁷⁾ X ⁷⁾ X ⁷⁾ X
15. CO-Meßgerät für Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungs- motor (Anlage XI)	X ⁸⁾	X ⁸⁾	X ⁸⁾	-
16. Meßgeräte zur Messung der Spitzenkraft FS (Klasse 2) nach § 35e Abs. 5	X ⁹⁾	X ⁹⁾	X ⁹⁾	X ⁹⁾
17. Ausstattung mit Spezialwerkzeugen nach Art der zu er- ledigenden Montage- arbeiten	-	-	-	X

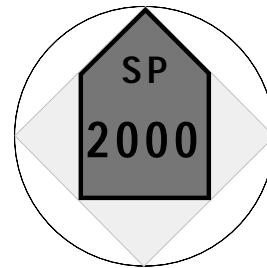
Anlage VIII d zu § 29 StVZO

Abweichungen nach 4.2:

- 1) Ausstattung nicht erforderlich, wenn ausschließlich Fahrzeuge mit $V_{\text{max./zul.}} \leq 40 \text{ km/h}$ geprüft werden oder die nicht auf Bremsenprüfstand geprüft werden können;
- 2) Ausstattung nicht erforderlich, wenn ausschließlich Fahrzeuge untersucht werden, bei denen für die Bremsprüfung ein schreibendes Bremsmeßgerät nicht erforderlich ist.
- 3) Ausstattung nur erforderlich, wenn Fahrzeuge mit Druckluftbremsanlagen untersucht und geprüft werden; Beschränkung in Anerkennung aufnehmen.
- 4) Ausstattung nur erforderlich, wenn Fahrzeuge mit Druckluftbremsanlage untersucht werden.
- 5) Ausstattung nur erforderlich, wenn Fahrzeuge mit Hydraulikbremsanlagen geprüft werden; Beschränkung in Anerkennung aufnehmen.
- 6) Entfällt, wenn die aufgeführten Teile nicht instandgesetzt, sondern nur ausgetauscht werden.
- 7) Ausstattung nur erforderlich, wenn Lastkraftwagen, Sattelzugmaschinen, Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Kraftomnibusse untersucht und geprüft werden.
- 8) Ausstattung nur erforderlich, wenn Fahrzeuge mit Ottomotor gemäß Anlage XI untersucht werden.
- 9) Ausstattung nur erforderlich, wenn Kraftomnibusse mit mehr als 16 Fahrgastplätzen untersucht/überprüft werden.“

Anhang 2**Anlage IXb** (§ 29 Abs. 2 bis 8)**Prüfmarke und SP-Schild für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen****1. Vorgeschriebene Beschaffenheit****1.1 Muster**

SP-Schild



Prüfmarke

1.2 Abmessungen und Gestaltung**1.2.1 Prüfmarke****1.2.1.1 Allgemeines**

Material:	Folie oder Festkörper aus Kunststoff
Kantenlänge der Prüfmarke:	24,5 mm x 24,5 mm
Strichfarben:	schwarz
Schriftart:	Helvetica medium
Schriftfarbe:	schwarz.

1.2.1.2 Grundkörper von Prüfmarken, die als Festkörper ausgebildet sind

Durchmesser:	35 mm
Höhe:	3 mm
Farbe:	grau
Umrandung:	keine.

1.2.1.3 Fläche des Pfeiles:

Kantenlänge des Pfeilschaftes:	17,3 mm x 17,3 mm
Kantenlänge der Pfeilspitze:	Basislinie: 17,3 mm Seitenlinien: 12,2 mm
Farbe:	jeweils entsprechend dem Kalenderjahr, in dem die nächste SP durchgeführt werden muß (Durchführungsjahr). Sie ist für das Durchführungsjahr 1999 - rosa 2000 - grün 2001 - orange 2002 - blau 2003 - gelb 2004 - braun. Die Farben wiederholen sich für die folgenden Kalenderjahre jeweils in dieser Reihenfolge.
Strichstärke der Umrandung:	0,7 mm
Anordnung Text „SP“:	vertikal zentriert, Buchstabenunterkante 10 mm unter der Pfeilspitze
Schrifthöhe Text „SP“:	4 mm
Anordnung Jahreszahl:	vertikal und horizontal zentriert
Schrifthöhe Jahreszahl:	5 mm.

1.2.1.4 Restfläche:

Farbe:	grau
Umrandung:	keine.

1.2.2 SP-Schild

1.2.2.1 Allgemeines

Material:	Folie, Kunststoff oder Metall
Kantenlänge (Höhe x Breite):	80 mm x 60 mm
Grundfarbe:	grau
Strichfarben:	schwarz
Schriftfarben:	schwarz.

1.2.2.2 Quadrat Monatsangabe

Kantenlänge:	60 mm
Anordnung der Monatszahlen:	1 bis 12 jeweils um 30° im Uhrzeigersinn versetzt, an einem fiktiven Kreisring von 40 mm Durchmesser außen angesetzt
Schriftart:	Helvetica medium, zweistellige Zahlen in Engschrift
Schrifthöhe:	5 mm
Linien zwischen den Monatszahlen:	sechs jeweils fiktiv durch den Mittelpunkt des Quadrates verlaufende, um 30° versetzte Linien
Strichstärke:	0,5 mm.

1.2.2.3 Kreisfläche

Beschaffenheit:	Damit die Prüfmarke von dem SP-Schild abgelöst werden kann, ohne dieses zu zerstören, sollte die Kreisfläche mindestens 1 mm positiv erhaben sein.
Anordnung Mittelpunkt:	auf den Mittelpunkt des Quadrates (Monatsangabe) zentriert
Innendurchmesser:	35 mm
Umrandung:	keine
Grundfarbe:	grau.

1.2.2.4 Feld „Fzg.-Ident.-Nummer“

Anordnung:	je 2 mm Abstand zur seitlichen und unteren Außenkante
Kantenlänge (Höhe x Breite):	12 mm x 56 mm
Einzelfelder (Höhe x Breite):	7 Felder, 12 mm x 8 mm
Strichstärke:	0,5 mm
Schrift:	Helvetica medium
Schriftgröße („Fzg.-Ident.-Nummer“):	3 mm
Schriftgröße („die letzten 7 Zeichen“):	2 mm.

Bei Ausführung des SP-Schildes als Folie muß das Feld nach der Beschriftung mit einer zusätzlichen Schutzfolie gesichert werden.

1.2.3 Farbtöne der Beschriftung und des Untergrundes

Farbregister RAL 840 HR, herausgegeben vom RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V., Siegburger Straße 39, 53757 St. Augustin.

Als Farbton ist zu verwenden:

schwarz	- RAL 9005
braun	- RAL 8004
rosa	- RAL 3015
grün	- RAL 6018
gelb	- RAL 1012
blau	- RAL 5015
orange	- RAL 2000
grau	- RAL 7035.

1.2.4 Dauerbeanspruchung

Prüfmarke und SP-Schild müssen so beschaffen sein, daß sie für die Dauer ihrer Gültigkeit den Beanspruchungen beim Betrieb des Fahrzeuges standhalten.

2. Ergänzungsbestimmungen

2.1 Fälschungssicherheit

Damit Fälschungen erschwert und nachweisbar werden, sind durch den Hersteller bestimmte Merkmale und zusätzlich eine Herstellerkennzeichnung einzubringen, die über die gesamte Lebensdauer der Prüfmarke wirksam und erkennbar bleiben.

2.1.1 Prüfmarken in Folienausführung

Es sind unsichtbare Schriftmerkmale und zusätzlich eine Herstellerkennzeichnung, die ohne Hilfsmittel nicht erkennbar sind, einzuarbeiten. Die Erkennbarkeit muß durch die Verwendung von mit Black-light-Röhren (300 - 400 nm) ausgerüsteten Prüflampen gegeben sein. Die verwendeten Schriften der Kennzeichnung müssen in nicht fälschbarer Microschrift ausgeführt sein. In die Kennzeichnung ist der Hersteller und das Produktjahr in Form einer Zahlenkombination einzubringen. Die Zeichen haben eine maximale Höhe von 2 mm und eine maximale Strichstärke von 0,75 mm. Es sind Flächensymbole einzuarbeiten.

2.1.2 Prüfmarken in Festkörperausführung

Die Umrandung des Pfeiles, der Text „SP“ und die Jahreszahl müssen mindestens 0,3 mm positiv erhaben sein. Auf der Rückseite der Prüfmarke muß eine zusätzliche Kennzeichnung aufgebracht werden. In die Kennzeichnung ist der Hersteller und das Produktjahr in Form einer Zahlenkombination einzubringen.

Dies gilt nicht, wenn die Prüfmarken die Anforderungen nach 2.1.1 erfüllen.

2.2 Übertragungssicherheit

2.2.1 Allgemeines

Bei Prüfmarken oder SP-Schildern aus Folie muß zur Gewährleistung der Übertragungssicherheit der Untergrund vor dem Aufbringen frei von Staub, Fett, Klebern, Folien oder sonstigen Rückständen sein.

2.2.2 Entfernung von Prüfmarken

Es muß gewährleistet sein, daß sich Prüfmarken bei ordnungsgemäßer Anbringung nicht unzerstört entfernen lassen. Der Zerstörungsgrad der Prüfmarken muß so groß sein, daß eine Wiederverwendung auch unter Korrekturen nicht möglich ist. Es darf nicht möglich sein, aus zwei abgelösten (entfernten) Prüfmarken eine Ähnlichkeitsfälschung herzustellen.

2.3 Echtheitserkennbarkeit im Anlieferungszustand

Die Verarbeiter von Prüfmarken (Zulassungsbehörden, Technische Prüfstellen, Überwachungsorganisationen, anerkannte Kfz-Werkstätten) müssen im Anlieferungszustand die systembedingte Echtheit erkennen können. Dies wird durch ein genau definiertes und gekennzeichnetes Schutzpapier auf der Rückseite der Prüfmarken oder durch die auf der Rückseite der Festkörper aufgebrachten fälschungserschwerenden Schriftmerkmale nach Nummer 2.1.2 Abs. 1 sichergestellt.

In der Sichtfläche der Prüfmarke ist eine nicht aufdringliche und das Gesamtbild nicht störende fälschungserschwerende Produktkennzeichnung eingebracht.

Die Prüfmarken sind in übersichtlich zählbaren Behältnissen verpackt.

2.4 Anbringung der Prüfmarken und SP-Schilder

Die individuelle Beschriftung des SP-Schildes mit der Fahrzeug-Identifizierungsnummer erfolgt mit einem dokumentenechten Permanentschreiber. Diese Beschriftung ist durch eine Schutzfolie zu sichern. Beim Ablösen der Schutzfolie muß sich das Feld „Fzg.-Ident.-Nummer“ so zerstören, daß eine Wiederverwendung auch unter Korrekturen nicht möglich ist. Bei Ausführung des SP-Schildes als Festkörper aus Kunststoff oder Metall können die Zeichen auch positiv oder negativ erhaben aufgebracht werden; eine zusätzliche Schutzfolie ist dann entbehrlich.

Das SP-Schild ist gut sichtbar am Fahrzeugheck in Fahrtrichtung hinten links anzubringen. Die Anbringungshöhe ist so zu wählen, daß sich die Oberkante des SP-Schildes mindestens 300 mm und maximal 1.800 mm über der Fahrbahn befindet. Die rechte Kante des SP-Schildes darf nicht mehr als 800 mm vom äußersten Punkt des hinteren Fahrzeugumrisses entfernt sein. Davon kann nur abgewichen werden, wenn die Bauart des Fahrzeuges diese Anbringung nicht zuläßt.

Die Prüfmarke ist auf der Kreisfläche oder in dem Haltering des SP-Schildes so anzubringen, daß die Pfeilspitze auf den Monat zeigt, in dem das Fahrzeug zur nächsten Sicherheitsprüfung nach den Vorschriften der Anlage VIII vorzuführen ist.

2.5 Bezug von Prüfmarken

Die Hersteller von Prüfmarken beliefern ausschließlich die Zulassungsbehörden, die Technischen Prüfstellen, die Überwachungsorganisationen und die für die Anerkennung von Werkstätten zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen zuständigen Stellen. Die Anerkennungsstellen nach Nummer 1.1 Anlage VIIIc beliefern die zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen anerkannten Werkstätten. Die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen können Abweichendes bestimmen.

Richtlinie für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen (SP) nach § 29 und Anlage VIII StVZO („SP-Richtlinie“)

Bonn, den 02.Juni 1998
StV 13/36.20.10-08

Durch die Neufassung der Vorschriften über die regelmäßige Technische Überwachung der Fahrzeuge (§ 29, Anlage VIII StVZO) sind die bisher für Nutzfahrzeuge vorgeschriebenen Zwischenuntersuchungen (ZU) und Bremsensonderuntersuchungen (BSU) entfallen. Die wichtigsten Prüfinhalte der ZU und BSU wurden zusammengefaßt, in einigen Punkten im Sinne einer effizienteren Durchführung gestrafft und in die Sicherheitsprüfung aufgenommen.

Die SP soll von ihrer Zielsetzung der verbesserten Fahrzeugtechnik, dem insgesamt günstigeren Verschleißverhalten und der zurückgegangenen Reparaturanfälligkeit der Fahrzeuge Rechnung tragen. Dementsprechend wurden auch die Zeitabstände (Fristen) für die Durchführung der SP in Nummer 2.1 der Anlage VIII StVZO vorgeschrieben. Außerdem beschränkt sich der Umfang der SP auf die nachstehend aufgeführten 5 Prüfbereiche an den Fahrzeugen. Die dort aufgeführten (Einzel-)Prüfpunkte sind von den die SP durchführenden Personen immer zu überprüfen (Nummer 1.3 Anlage VIII StVZO).

Die Vorschriften über das Verfahren der Mängelfeststellungen und die Zuteilung der Prüfmarke (Anlage IXb StVZO) für mängelfreie Fahrzeuge sind in Nummer 3.2 Anlage der VIII StVZO enthalten.

Nach Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden (Nummer 1.3 Anlage VIII StVZO) wird hiermit die für eine einheitliche Durchführung der SP aufgestellte Richtlinie bekanntgemacht.

Die Richtlinie ist ab sofort bei der Durchführung von SP anzuwenden.

Bundesministerium für Verkehr

Im Auftrag

Dr. Jagow

Richtlinie für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen (SP) nach § 29 und Anlage VIII StVZO

1. Anwendungsbereich und durchführende Personen/Stellen

1.1 Die SP ist an Fahrzeugen nach Maßgabe der Vorschriften der Anlage VIII StVZO durchzuführen.

1.2 Sicherheitsprüfungen sind von

1.2.1 hierfür anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten

oder

1.2.2 amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfern - aaSoP -/Prüfingenieuren - PI -, ausgenommen bei den Fahrzeugen, an denen eine innere Untersuchung der Radbremsen vom Bremsen-/Fahrzeughersteller vorgegeben ist oder aufgrund der Sicht-, Funktions- oder Wirkungsprüfung erforderlich ist,

durchzuführen.

2. Prüfumfang und Prüfbereiche

Die bei der SP zu prüfenden Punkte sind im folgenden aufgeführt und den nachstehenden Prüfbereichen zugeordnet:

2.1 Fahrgestell/Fahrwerk/Verbindungseinrichtungen

2.2 Lenkung

2.3 Reifen/Räder

2.4 Auspuffanlage

2.5 Bremsanlage.

2.6 Werden bei den Prüfungen der Fahrzeuge darüber hinaus Mängel festgestellt, die nicht den aufgeführten Prüfbereichen zuzuordnen oder nicht bei den aufgezählten Prüfpunkten enthalten sind, müssen diese im Prüfprotokoll aufgeführt und der Fahrzeughalter oder sein Beauftragter auf seine Verpflichtung zur Behebung dieser Mängel (§ 31 Abs. 2 StVZO sowie § 23 StVO) aufmerksam gemacht werden.

Prüfpunkte und Mängelbezeichnung

2.1 Fahrgestell / Fahrwerk / Aufbau / Verbindungseinrichtungen

Rahmen / Hilfsrahmen / tragende Teile

Bauteil	-gebrochen
	-angerissen
	-verbogen
	-erhebliche Schwächung durch Korrosion
Schraub-/Nietverbindungen	-lose, ausgebrochen
Schweißnähte	-gerissen
	-unsachgemäß ausgeführt / repariert

Unterfahrschutz / seitliche Schutzvorrichtung

Bauteil	-stark beschädigt, stark verbogen
Schraub-/Nietverbindungen	-lose, ausgebrochen
Schweißnähte	-gerissen

Vorderachse

Achskörper	-angerissen
	-verbogen
	-gebrochen
	-erheblich korrodiert
	-unsachgemäß repariert
Aufhängung (Lenker, Streben)	-ausgeschlagen
	-verformt
	-übermäßiges Spiel
	-ungenügende Befestigung
	-Achsschenkel schwergängig
Federung / Stabilisator	-gebrochen
	-schadhaft
	-Befestigung lose / ausgeschlagen
	-Luftfederung schadhaft
	-Luftfederung: Steuerventil falsch eingestellt
Schwingungsdämpfer	-schadhaft
	-Befestigung lose / ausgeschlagen
Radlager	-übermäßiges Spiel
	-schwergängig, fest

Hinterachse

Achskörper	-angerissen
	-verbogen
	-gebrochen
	-erheblich korrodiert
	-unsachgemäß repariert
Aufhängung (Lenker/Streben)	-ausgeschlagen
	-verformt
	-übermäßiges Spiel
	-ungenügende Befestigung
Federung / Stabilisator	-gebrochen
	-schadhaft
	-Befestigung lose / ausgeschlagen
	-Luftfederung schadhaft
	-Luftfederung: Steuerventil falsch eingestellt
Schwingungsdämpfer	-schadhaft
	-Befestigung lose / ausgeschlagen
Radlager	-übermäßiges Spiel
	-schwergängig, fest

Prüfpunkte und Mängelbezeichnung

Motor / Antrieb

Kupplung / Schaltung	-schadhaft oder eingeschränkte Funktion -Ölverlust
----------------------	---

Verbindungseinrichtungen

Anhängerkupplung / Sattelkupplung	-zu großes Spiel
	-verschlissen
	-beschädigt
	-Befestigung unzureichend, lose
	-Fangmaul erheblich beschädigt
Zugeinrichtung	-in der Funktion beeinträchtigt
	-Befestigung lose / ausgeschlagen
	-verbogen
	-angerissen
	-unzulässige / unsachgemäße Reparaturschweißungen
	-schadhafte Sicherung
	-Zugöse / Zugsattelzapfen:zulässige Toleranz überschritten
-Höheneinstelleinrichtung fehlt / schadhaft	
	-Stützeinrichtung fehlt / schadhaft

Aufbau

Radabdeckungen	-fehlen, lose, stark beschädigt	
Anbauteile	-Befestigung unzureichend, lose	
Reserveradbefestigung	-Befestigung lose -Sicherung fehlt / defekt	
Laderaum- Boden, Wände, Rungen	-stark beschädigt	
Planengestell	-stark beschädigt	
Kippaufbau	-Niederspanneinrichtung fehlt / wirkungslos	
Ladegerät (z. B. Ladekran, Hubladebühne)	-Befestigung unzureichend, lose -Sicherung unzureichend	
Kraftomnibusse	Fahrgasttüren	-Ansprechkräfte der Einklemmschutzeinrichtungen zu hoch
	bewegl. Einstieghilfen	-schadhaft
	Bodenbeläge und Trittstufen	-nicht ausreichend rutschsicher, schadhaft

2.2 Lenkung

Lenkanschlag	-fehlt
	-ohne Wirkung
Lenkung	-schwergängig
	-Rastpunkte, klemmt
	-ohne Rückstellung
	-Spiel zu groß
Lenkrad	-lose
	-schadhaft
Lenksäule	-ungenügende Befestigung / Sicherung
Lenkgetriebe	-undicht, Flüssigkeitsmenge unzureichend
	-Befestigung lose
	-Aufnahmeteile gerissen
Lenkgelenke / Lenkscheiben	-zu großes Spiel
	-ungenügende Befestigung / Sicherung
Schubstangen / Spurstangen	-ungenügende Befestigung / Sicherung
	-Risse
	-Bruchgefahr
	-verbogen
Drehkranz	-lose
	-zu großes Spiel

Prüfpunkte und Mängelbezeichnung

Lenkhebel	-ungenügende Befestigung / Sicherung
	-Risse
	-Bruchgefahr
	-verbogen
Lenkgestänge / Lenkseile	-ungenügende Befestigung / Sicherung
	-Risse
	-Bruchgefahr
	-Lenkgestänge verbogen
Lenkhilfe / Zusatzlenkung	-Funktion beeinträchtigt
	-Fehlermeldung über Warneinrichtung
	-Leitungen / Schläuche beschädigt oder undicht
	-Leitungen / Schläuche nicht scheuerfrei verlegt / verdreht
Lenkungsdämpfer	-ungenügende Befestigung
	-undicht

2.3 Reifen / Räder

Bereifung	-beschädigt
	-Profiltiefe nicht ausreichend
	-Größe und / oder Bauart abweichend von den genehmigten Reifen
Räder	-angerissen
	-ausgebrochen
	-stark verbogen
	-Befestigung lose, Radmuttern fehlen
	-falsche Ausführung der Radbefestigung

2.4 Auspuffanlage

Auspuffanlage	-stark undicht
	-Aufhängung lose

2.5 Bremsanlage

Sichtprüfung, Prüfung der Radbremsen ¹⁾	
Betätigungseinrichtung der Betriebsbremsanlage	-Lagerung ausgeschlagen
	-Lagerung schwergängig
	-Pedaloberfläche nicht rutschsicher
Betätigungseinrichtung der Feststellbremsanlage	-Hebelweg zu groß
	-Feststelleinrichtung nicht funktionssicher
	-Lagerung ausgeschlagen
Bremsseile	-übermäßig beschädigt
	-schwergängig
	-nicht gesichert
	-Führung schadhaf
Bremsgestänge / Gelenke	-übermäßig beschädigt
	-schwergängig
	-Führungen ausgeschlagen
	-Gelenke nicht gesichert
	-Nachstelleinrichtung nicht funktionssicher
Bremswellen	-Lager ausgeschlagen / schwergängig
Bremsleitungen	-lose
	-undicht
	-übermäßig beschädigt
	-übermäßig korrodiert

Prüfpunkte und Mängelbezeichnung

Bremschläuche	-übermäßig beschädigt
	-undicht
	-unsachgemäß montiert
	-zu kurz
Bremszylinder	-lose
	-undicht
	-Hub zu groß
	-Staubmanschetten fehlen / stark beschädigt
Bremsstromeln / Bremscheiben	-Schlag
	-starke Riefenbildung ¹⁾
	-Bruch oder unmittelbare Bruchgefahr ¹⁾
	-Risse ¹⁾
Bremsbeläge	-übermäßiger Verschleiß ¹⁾
	-Verschleißmaß unterschritten
	-verschmiert, verölt oder verglast ¹⁾
	-beschädigt ¹⁾
Bremsnocken	-vom Belagträger gelöst ¹⁾
	-Belagträger beschädigt ¹⁾
	-übermäßiger Verschleiß, beschädigt ¹⁾
	-Ventil schadhaf
Kupplungsköpfe	-unsachgemäß montiert
	-falsch angebracht / vertauscht
	-fehlt
ALB-Schild	-nicht lesbar
	-Einstelldaten unvollständig
	-lose
Bremsgeräte / -ventile	-äußerlich beschädigt mit Funktionsbeeinträchtigung
	-falsche Ausführung
	-unsachgemäß befestigt
Energiespeicher (Druckluftbehälter)	-äußerlich stark beschädigt
Prüfanschlüsse	-schadhaf / fehlen
Automatischer Blockierverhinderer	-Fehlermeldung über Warneinrichtung (Warnleuchte)
¹⁾ innere Untersuchung der Radbremsen - wenn vom Fahrzeug-/Bremsenhersteller vorgegeben oder aufgrund der Sicht-, Funktions- oder Wirkungsprüfung erforderlich	

Funktionsprüfung

(einschl. Füllzeit, Dichtheit, Vorratsdruck, Drucksicherung, Abstufbarkeit u. Zeitverhalten)

- Die Überprüfung erfolgt nach Maßgabe der Anlage 1 -

Kompressor	-Füllzeit zu lang
Druckwarnanzeige / Federspeicher-Warnanzeige / Manometer	-ohne Funktion
Energiespeicher (Druckluftbehälter)	-Entwässerungseinrichtung ohne Funktion
Drucksicherung (Mehrkreis- schutzventil)	-nicht funktionssicher
Abreißsicherung am Kfz (Vorratsleitung)	-Federspeicher-Bremszylinder werden entlüftet
Abreißsicherung am Kfz (Bremsleitung)	-selbsttätige Entlüftung der Vorratsleitung setzt nicht ein
Abreißsicherung am Anhänger (Vorratsleitung)	-selbsttätige Bremsung des Anhängers setzt nicht ein
Bremsventile / Bremskraft- regler (ALB)	-Bremskraftregelung fehlerhaft
Radbremsen	-Freigängigkeit nicht gegeben
Betriebsbremsanlage	-undicht; Druckabfall nach 3 min > 0,4 bar
Betriebs-/Hilfsbremsanlage	-nicht abstufbar
	-Druckanstieg in den Bremszylindern bei vollem Durchtreten des Bremspedals zu langsam
Dauerbremsanlage	-ohne Funktion
Löseventil am Anhänger	-geht nicht selbsttätig in Betriebsstellung

Prüfpunkte und Mängelbezeichnung

Wirkungsprüfung

Die Bremswirkung ist auf einen Bremsprüfstand nach Maßgabe der Anlage 1 festzustellen; die für die Feststellung der Mindestbremswirkung der Betriebsbremsanlage ermittelten Meßwerte sind im Prüfprotokoll einzutragen. Hiervon darf nur abgewichen werden bei Fahrzeugen, die aus technischen Gründen (z. B. überbreite Fz, perman. Allradantrieb) nicht auf einem Prüfstand geprüft werden können. Die Bremswirkung ist dann im Fahrversuch mit einem schreibenden Bremsmeßgerät auf ebener, griffiger Fahrbahn festzustellen.

Betriebsbremsanlage - vorn	-ungenügende Wirkung
	-löst nicht
	-ungleichmäßige Wirkung > 25%
Betriebsbremsanlage - hinten	-ungenügende Wirkung
	-löst nicht
	-ungleichmäßige Wirkung > 25%
Betriebsbremsanlage	-Mindestabbremung nicht erreicht
Feststellbremsanlage	-ungenügende Wirkung
	-ungleichmäßige Wirkung > 30%

Anlage zum Prüfbereich "2.5 Bremsanlage" der Richtlinie für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen (SP)

Bei der Untersuchung der Bremsanlage sind für die aufgeführten Prüfpunkte nachstehende Prüfschritte durchzuführen:

zu Funktionsprüfungen

KOMPRESSOR

- * Es ist die Förderleistung zu überprüfen

DICHTHEIT DER ANLAGE UND VORRATSDRUCK

1. Bremskraftregler in Vollast-Stellung (soweit möglich)
- 2a. * Bei Kraftfahrzeugen:
 - Gesamtanlage bis Abschaltdruck auffüllen,
 - Motor abstellen,
 - Druck in den Druckluftbehältern prüfen,
 - Bremsung mit der Betriebsbremsanlage (BBA) bis zu einem Bremszylinderdruck von ca. 3 bar einleiten.
- 2b. * Bei Anhängfahrzeugen:
 - Gesamtanlage mit mindestens 6,5 bar in der Vorratsleitung auffüllen,
 - Vorratsleitung durch eine geeignete Einrichtung ohne Entlüftung absperren, so daß keine automatische Bremsung eintritt,
 - Bremsung mit der Betriebsbremsanlage (BBA) bis zu einem Bremszylinderdruck von ca. 3 bar einleiten,
3. * 1 Minute warten,
 - * Druck in den Druckluftbehältern messen.
 - * Nach weiteren 3 Minuten darf dieser Druck nicht mehr als 0,4 bar abgefallen sein.

DRUCKSICHERUNG

Die Überprüfungsart ist von der Konstruktion der Drucksicherungseinrichtung abhängig. Es ist wie folgt zu verfahren:

1. Absicherung der BBA des Kraftfahrzeuges gegen Druckabsenkung in den Kreisen, die nicht zur BBA gehören:
 - * Gesamtanlage bis Abschaltdruck auffüllen, Motor abstellen,
 - * Druck in einem Kreis, der nicht zu den beiden Kreisen der BBA gehört, schnell unter einen bestimmten Wert (in der Regel unter 3 bar) absenken,
 - * Druck in den beiden Kreisen der BBA muß sich oberhalb des statischen Sicherungsdruckes (in der Regel oberhalb 4 bar) stabilisieren,
 - * Gesamtanlage erneut auffüllen, hierbei muß der Druck in dem Kreis mit höherem Restdruck zuerst ansteigen.

2. Absicherung eines Kreises der BBA des Kraftfahrzeuges gegen Druckabsenkung des anderen Kreises der BBA:
 - * Gesamtanlage bis Abschaltdruck auffüllen, Motor abstellen,
 - * Druck im Druckluftbehälter eines der beiden Kreise der BBA "defekter Kreis" schnell unter einen bestimmten Wert (in der Regel unter 3 bar) absenken,
 - * Druck im anderen Kreis der BBA "intakter Kreis" muß sich oberhalb des statischen Sicherungsdruckes (in der Regel oberhalb 4 bar) stabilisieren,
 - * Funktion der Warneinrichtung prüfen,
 - * Gesamtanlage erneut auffüllen, hierbei muß der Druck in dem Kreis mit höherem Restdruck zuerst ansteigen,
 - * Gesamte Prüfung ist mit einem "simulierten Defekt" im anderen Kreis zu wiederholen.

3. Absicherung der BBA des Anhängfahrzeuges gegen Defekt in den Nebenverbrauchern (einschl. der Federspeicher-Bremsanlagen):
 - * Gesamtanlage mit mindestens 6,5 bar in der Vorratsleitung auffüllen,
 - * Vorratsleitung durch eine geeignete Einrichtung ohne Entlüftung absperren, so daß keine automatische Bremsung eintritt,
 - * Druck in den Druckluftbehältern der Nebenverbraucher schnell unter einen bestimmten Wert (in der Regel unter 4 bar) absenken,
 - * Der Druck in der Betriebsbremsanlage muß mindestens in der Höhe des statischen Sicherungsdruckes (in der Regel oberhalb 4 bar) stabil bleiben.

ABREIßSICHERUNG

- * Vorratsleitung

Bei Abriß der Vorratsleitung darf kein ungewolltes „Einbremsen“ der Federspeicher-Bremszylinder des Kraftfahrzeuges erfolgen.

Bei Abriß der Vorratsleitung muß die BBA des Anhängfahrzeuges aufgrund der entlüfteten Vorratsleitung in Vollbremsstellung gehen.

* Bremsleitung

Bei Abriß der Bremsleitung muß bei voller Betätigung der BBA des Kraftfahrzeuges der Druck in der Vorratsleitung zum Anhängfahrzeuges in 2 s auf 1,5 bar sinken und somit die selbsttätige Bremsung des Anhängfahrzeuges gewährleisten.

LÖSEVENTIL

Das an einem angekuppelten Anhängfahrzeug betätigte Löseventil muß bei Druckaufbau über die Vorratsleitung selbsttätig wieder in Betriebsstellung gehen.

ABSTUFBARKEIT / ZEITVERHALTEN

- * Bremskraftregler in Vollaststellung (soweit möglich),
- * bei stehendem Motor Druck am Kupplungskopf der Vorratsleitung prüfen (Druckbereich zwischen 6,5 und 8,5 bar),
- * bei zügig durchgetretenem Bremspedal bis zur Vollbremsung muß der Druckaufbau in den Bremszylindern und ggf. am Kupplungskopf der Bremsleitung unmittelbar folgen,
- * bei Vollbremsung den Druck am Kupplungskopf der Bremsleitung prüfen (Druckbereich zwischen 6,5 und 8,5 bar),
- * der Druck muß durch das Bremspedal ausreichend abstufbar sein.

zu Wirkungsprüfungen

Die Abbremsung ist bezogen auf das Prüfgewicht des Fahrzeugs nachzuweisen. Die Bremskräfte können bei jedem beliebigen Beladungszustand gemessen werden. Bei der Ermittlung der Abbremsung dürfen die zulässigen Betätigungskräfte bzw. Bremsdrücke nicht überschritten werden.

1. Definition der Abbremsung

$$z = \frac{\text{Summe der Bremskräfte am Radumfang}}{\text{Gewichtskraft des Fahrzeuges}^1} \times 100[\%]$$

¹⁾ Die Gewichtskraft (N) erhält man durch Multiplikation der Gesamtmasse (kg) mit dem Faktor 10 (g gerundet auf 10 m/s²). Für Sattelanhänger oder Anhängfahrzeuges ähnlicher Bauart: Summe der Achskräfte.

2. Ermittlung der Abbremsung der BBA auf dem Bremsprüfstand

2.1 Die Einhaltung der vom Hersteller oder vom aaSoP oder PI auf Wunsch des Fahrzeughalters anlässlich einer HU ermittelten und angegebenen Referenzwerte für das Fahrzeug, die mit den Grenzwerten der Tabelle unter 6. korrelieren, ist nachzuweisen.

Jeder Referenzwert setzt sich zusammen aus einem Eingabewert (z.B. der Betätigungskraft oder dem in die Radbremszylinder eingesteuerten Druck) und der zugehörigen Bremskraft der Achse.

Die Einhaltung der geforderten Mindestabbremsung gilt damit als nachgewiesen.

2.2 Liegen keine Referenzwerte nach 2.1 vor, so ist die Mindestabbremsung entsprechend der Tabelle unter 6. wie folgt nachzuweisen:

2.2.1 Ermittlung der Abbremsung bei Fahrzeugen mit Druckluftbremsanlagen

Werden die Bremskräfte bei leerem, teilbeladenem oder bis zur zulässigen Gesamtgewichtskraft beladenem Fahrzeug (Prüfgewicht) gemessen, so ist die Abbremsung Z_{PM} (%) näherungsweise wie folgt zu ermitteln:

$$z_{PM} = \frac{F_1 + F_2 + \dots + F_n}{P_M} \times 100 [\%]$$

Definitionen: Z_{PM} Abbremsung des leeren, teilbeladenen oder vollständig beladenen Fahrzeuges [%]

F Bremskraft [N] der Achsen 1 bis n

P_M Prüfgewicht des Fahrzeuges [N]

Fahrzeuge dürfen nach dieser Methode nur dann im beladenen Zustand geprüft werden, wenn deren Prüfgewichte bekannt sind.

2.2.1.1 Kann nach 2.2.1 die Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestbremswerte nicht nachgewiesen werden, ist die Abbremsung nach folgender Formel zu bestimmen:

$$z = \frac{F_1 \times i_1 + F_2 \times i_2 + \dots + F_n \times i_n}{G_z} \times 100 [\%]$$

Definitionen:	z	Abbremsung [%]
	G_Z	zul. Gesamtgewichtskraft des Fz [N]
	F_1	Bremskraft der ersten Achse, die bei dem Druck p_1 ermittelt wurde [N]
	F_2	Bremskraft der zweiten Achse, die bei dem Druck p_2 ermittelt wurde [N]
	F_n	Bremskraft der letzten Achse, die bei dem Druck p_n ermittelt wurde [N]
	i_1	$\frac{p_{N1} - 0,4}{p_1 - 0,4}$
	i_n	$\frac{p_{Nn} - 0,4}{p_n - 0,4}$
	$p_{N1...n}$	vom Hersteller für die betreffende Achse angegebener max. Bremsdruck [bar] Falls $p_{N1...n}$ nicht angegeben ist, so ist der Berechnungsdruck einzusetzen. Bei Achsen, deren Bremsdruck durch Regelventile begrenzt wird, ist maximal dieser Druck einzusetzen.
	$p_{1...n}$	Bremsdruck, der bei der Bremsprüfung in den (die) Bremszylinder der jeweiligen Achse eingesteuert wird [bar]

2.2.2 Ermittlung der Abbremsung bei Fahrzeugen mit anderen Bremsanlagen

Hierbei ist sinngemäß nach 2.2.1 zu verfahren. Anweisungen der Fahrzeughersteller sind zu beachten.

3. Ermittlung der Abbremsung der Feststellbremsanlage (FBA) auf dem Bremsprüfstand

Es muß eine Abbremsung nach dem in der Tabelle unter 6. für die FBA angegebenen Mindestwert oder die Blockiergrenze erreicht werden.

Die Festhaltungswirkung kann auch auf einer entsprechenden Gefällestrecke oder durch Messung der Zugkraft bei einem Zugversuch geprüft werden.

4. Messungen im Fahrversuch (nur eingeschränkt zulässig)

Die Messungen im Fahrversuch sind so durchzuführen, daß eine größtmögliche Vollverzögerung ohne Blockieren der Räder erreicht wird.

4.1. Ermittlung der Abbremsung von Kraftfahrzeugen

Wenn Messungen mit leerem, teilbeladenem oder bis zur zulässigen Gesamtgewichtskraft beladenem Fahrzeug durchgeführt werden, ist ein schreibendes Bremsmeßgerät zu verwenden. Die in der Tabelle unter 6. vorgeschriebene Mindestabbremsung muß erreicht werden. Gibt das schreibende Bremsmeßgerät nicht die Abbremsung z [in %] sondern die Verzögerung b [in m/s^2] an, so erhält man näherungsweise die Abbremsung durch Multiplikation des Wertes der Verzögerung mit dem Faktor 10.

4.2. Ermittlung der Abbremsung von Anhängerfahrzeugen

Zur Feststellung der Wirkung der Anhängerbremsanlagen sind Fahrversuche mit dem Zug durchzuführen, wobei nur das Anhängerfahrzeug gebremst wird.

Die Abbremsung des Anhängerfahrzeugs errechnet sich näherungsweise nach der Formel:

$$z_{PMA} = z_{PM} \times \frac{P_M + P_{M'}}{P_{M'}} [\%]$$

Definitionen:	z_{PMA}	Abbremsung des Anhängerfahrzeugs [%]
	z_{PM}	Abbremsung der Fz-Kombination nur mit der Bremsanlage des Anhängerfahrzeugs [%], ermittelt in Anlehnung an 4.1
	P_M	Gewichtskraft des ziehenden Fahrzeuges [N]
	$P_{M'}$	gesamte statische Normalkraft zwischen den Rädern des Anhängerfahrzeugs und der Aufstandfläche [N]

Fahrzeuge dürfen nach dieser Methode nur dann im beladenen Zustand geprüft werden, wenn deren Prüfgewichte bekannt sind.

5. Beurteilung der Bremswirkung

5.1 Mindestabbremung

Die in der Tabelle unter 6. angegebene Mindestabbremung muß von den Fahrzeugen erreicht werden.

5.2 Gleichmäßigkeit der Bremswirkung

5.2.1 BBA

In den oberen zwei Dritteln des Prüfbereiches darf der Unterschied der Bremskräfte an den Rädern einer Achse nicht mehr als 25 % bezogen auf den jeweils höheren Meßwert betragen.

Bei der Auswertung muß sichergestellt sein, daß der Meßwert zum Zeitpunkt des Blockierens eines Rades nicht in die Bewertung eingeht.

Bei Messungen im Fahrversuch ist die Gleichmäßigkeit der Bremswirkung (Spurhalten, Eigenlenkbewegung, Blockierverhalten) einzuschätzen; ein Abweichen von der Fahrspur ist nicht zulässig.

5.2.2 FBA

Der Unterschied der Bremskräfte darf im oberen Bereich unmittelbar vor der Blockiergrenze nicht mehr als 30 % bezogen auf den jeweils höheren Meßwert betragen. Beim Ablesen der Meßwerte darf kein Rad der geprüften Achse blockieren. Bei automatischer Auswertung ist nur die vor der Blockiergrenze angezeigte Ungleichheit zu berücksichtigen.

5.3.3 Formel zur Beurteilung der Gleichmäßigkeit der Bremswirkung

$$\frac{\text{Differenz der Bremskräfte einer Achse}}{\text{größte Bremskraft einer Achse}} \times 100 \leq \dots [\%]$$

6. Mindestabbremung und zulässige Betätigungskräfte

Fahrzeugklassen	BBA			FBA		
	$z \geq$ (%)	$F_H \leq$ (daN)	$F_F \leq$ (daN)	$z \geq$ (%)	$F_H \leq$ (daN)	$F_F \leq$ (daN)
M	48	--	70	15	60	70
N	43	--	70	15	60	70
O (Anhängefahrzeuge)						
bis 25 km/h	25	--	--	15	60	--
über 25 km/h	40	$(P_M \leq 6,5 \text{ bar})$		15	60	--
übrige Kraftfahrzeuge						
bis 25 km/h	25	--	70	15	60	70
über 25 km/h	40	--	70	15	60	70

Die verwendeten Abkürzungen bedeuten:

z = Abbremsung;

BBA = Betriebsbremsanlage;

F_F = Fußkraft;

FBA = Feststellbremsanlage;

F_H = Handkraft;

WABCO-Erläuterung: Bedeutung der Fahrzeugklassen-Angaben (EG-Typklassen)

Fahrzeugklasse M: Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung

Fahrzeugklasse N: Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung

Fahrzeugklasse O: Anhänger (Sattel- und Deichselanhänger)

Richtlinie für die Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen nach § 29 i. V. mit Anlage VIII und Anlage VIIIc StVZO („SP-Anerkennungsrichtlinie“)

1. Allgemeines

Diese Richtlinie gilt für Kraftfahrzeugwerkstätten (im folgenden als aW bezeichnet), die die nach § 29 in Verbindung mit Anlage VIII StVZO vorgeschriebenen Sicherheitsprüfungen (im folgenden als SP bezeichnet) durchführen und bescheinigen und deshalb nach Nummer 1 Anlage VIIIc StVZO der Anerkennung bedürfen.

2. Antrag

Der Antrag auf Anerkennung ist bei der nach Nummer 1 Anlage VIIIc StVZO zuständigen Stelle in zweifacher Ausfertigung einzureichen; er erfaßt jede Betriebsstätte der antragstellenden juristischen Person, in der SP durchgeführt werden sollen (Hauptsitz, Zweigstelle(n), Nebenbetrieb(e)). Hierfür sind Vordrucke nach dem aus Anlage 1 dieser Richtlinie ersichtlichen Muster zu verwenden. Die Antragsvordrucke werden von der anerkennenden Stelle ausgegeben. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere

- 2.1 eine Bescheinigung der örtlich zuständigen Handwerkskammer, daß
 - der Antragsteller oder
 - die für die ordnungsgemäße Durchführung der SP verantwortlichen Personen die Voraussetzungen nach der Handwerksordnung zur selbständigen gewerblichen Verrichtung solcher Arbeiten erfüllt, die zur Behebung der bei SP festgestellten Mängel erforderlich sind; dies ist nicht erforderlich, wenn der Antrag bei der Handwerkskammer eingereicht und von ihr beschieden wird,
- 2.2 ein Führungszeugnis und ein Auszug aus dem Verkehrszentralregister für den Antragsteller, ggf. auch für die zur Vertretung berufenen Personen sowie für die Personen, die für die Durchführung der SP verantwortlich sind. Die Auskünfte dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als sechs Monate sein,

- 2.3** einen Nachweis über die Dokumentation der Betriebsorganisation nach 3.4.1 dieser Richtlinie,
- 2.4** ein Nachweis, daß die für die Durchführung der SP verantwortlichen Personen sowie ggf. weitere zur Durchführung der Sicherheitsprüfungen eingesetzte Fachkräfte die für die beantragte Anerkennung geforderte Vorbildung besitzen,
- 2.5** ein Nachweis, daß der Antragsteller oder die für die Durchführung der Sicherheitsprüfungen verantwortlichen Personen sowie ggf. weitere zur Durchführung der Sicherheitsprüfungen eingesetzte Fachkräfte die für die beantragte Anerkennung geforderte Schulung nach Nummer 2.5 Anlage VIIIc StVZO erfolgreich abgeschlossen haben,
- 2.6** eine Bestätigung über die nach Nummer 2.8 und 2.9 Anlage VIIIc StVZO geforderten Haftpflichtversicherungen, einschließlich der Freistellungserklärung nach Nummer 2.9 Anlage VIIIc StVZO.

3. Voraussetzung für die Anerkennung

3.1 Zuverlässigkeit

Der Antragsteller, die nach Gesetz, Vertrag oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen und die für die Durchführung der SP verantwortlichen Personen müssen persönlich zuverlässig sein.

3.2 Fachkunde

- 3.2.1** Der Antragsteller muß durch Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Handwerkskammer nachweisen, daß er die Voraussetzungen nach der Handwerksordnung zur selbständigen gewerblichen Verrichtung solcher Arbeiten erfüllt, die zur Behebung der bei der SP festgestellten Mängel erforderlich sind. Dies ist nicht notwendig, wenn der Antragsteller für die Durchführung der SP Personen bestellt, die die Anforderungen nach 3.2.2 erfüllen.

- 3.2.2** Bestellt der Antragsteller eine oder mehrere für die Durchführung der SP verantwortliche Personen, so müssen diese die gleichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen, wie sie die Handwerksordnung im Falle einer selbständigen gewerblichen Verrichtung der genannten Arbeiten verlangen würde; dies ist durch Vorlage einer Bescheinigung der örtlich zuständigen Handwerkskammer nachzuweisen. Die vom Antragsteller bestellten Personen müssen bei ihm angestellt und in einer benannten Betriebsstätte tätig sein.
- 3.2.3** Die nach 3.2.1 und 3.2.2 verlangten Bescheinigungen der Handwerkskammer sind nicht erforderlich, wenn der Antrag bei der Handwerkskammer eingereicht und von dort beschieden wird.
- 3.2.4** Der Antragsteller hat nachzuweisen, daß die für die Durchführung der SP verantwortlichen Personen und eingesetzten Fachkräfte die vorgeschriebene Schulung nach Nummer 2.5 Anlage VIIIc StVZO erfolgreich abgeschlossen haben. Dazu sind entsprechende Bescheinigungen der Schulungsstätten vorzulegen.
- 3.3 Prüfplätze, Prüf- und Meßgeräte und sonstige Einrichtungen**
- 3.3.1** Der Inhaber muß nachweisen, daß jede Betriebsstätte, in der SP durchgeführt werden sollen, den Vorschriften der Anlage VIII d StVZO entspricht sowie über die notwendigen, dem Stand der Technik entsprechenden Prüf- und Meßgeräte und sonstigen Einrichtungen verfügt.
- 3.3.2** Zur laufenden Unterrichtung der für die Durchführung der SP verantwortlichen Personen und der dafür eingesetzten Fachkräfte sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen bereit und auf dem neuesten Stand zu halten:
- 3.3.2.1** Die für die SP einschlägigen Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und die dazu gehörenden Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung,
- 3.3.2.2** Verkehrsblatt - Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr - oder die fachlich einschlägigen Auszüge, die für die Durchführung der SP erforderlich sind, aus dem Verkehrsblatt, wenn sie von den Berufsorganisationen oder den Innungsverbänden ausgegeben worden sind,

3.3.2.3 Technische Daten und Prüfanleitungen der Fahrzeug- oder Bremsenhersteller zur Durchführung der SP im Umfang der Anerkennung.

3.4 Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der SP

3.4.1 Dokumentation der Betriebsorganisation

Die Leitung der aW muß eine Dokumentation erstellen, die interne Regeln enthält, nach denen die ordnungsgemäße Durchführung der SP sichergestellt wird.

Diese Dokumentation muß mindestens Festlegungen enthalten zu:

- Beauftragter der aW nach 3.4.2,
- Beschaffenheit und Ausstattung der Betriebsstätten nach 3.3.1,
- Qualifikation und Weiterbildung der Mitarbeiter, die mit der Durchführung der SP befaßt sind,
- Überwachung der eingesetzten Meß- und Prüfmittel nach den einschlägigen Vorschriften für die Eichung und Prüfung sowie auf Einhaltung der Wartungsanweisungen,
- interne Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Qualität bei Durchführung und Dokumentation der SP.

3.4.2 Beauftragter der aW

Die Leitung der aW benennt einen SP-Beauftragten (SPB). Er ist im Unternehmen mit der Überwachung aller Maßnahmen zur Erreichung der festgelegten Qualität beauftragt. Der SPB muß die Befähigung zur Durchführung von SP besitzen. Er muß direkt der Leitung der aW berichten, sofern er dieser nicht selbst angehört. Zum SPB kann auch eine der verantwortlichen Personen benannt werden.

Der SPB muß die Kenntnisse zur Umsetzung der Vorschriften und Richtlinien zur Durchführung der SP sowie zum Anerkennungsverfahren und über die Betriebsorganisation der aW besitzen. Er hat sicherzustellen, daß er stets aktuell über die Richtlinie sowie die Vorschriften zur Durchführung der SP informiert ist. Erforderlichenfalls hat er an Schulungen teilzunehmen.

Der SPB hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Betriebsorganisation und Abläufe der aW in eigener Verantwortung regelmäßig auf Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften und der Dokumentation der aW zu überprüfen,
- der Anerkennungsbehörde oder der von ihr beauftragten oder nach Landesrecht zuständigen Stelle in Abstimmung mit der Leitung alle erforderlichen Daten, Informationen und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen,
- Überprüfung der Dokumentation nach 3.4.1.

Die gesetzlichen und ggf. internen Anforderungen sind fortlaufend vom SPB auf Einhaltung zu überprüfen.

4. Sicherung der Qualität bei der Durchführung der SP

4.1 Betriebsorganisation

Die aW hat bei der Antragstellung darzulegen, wie sie die Einhaltung der Bestimmungen nach 3.4.1 sicherstellen wird. Nach erfolgter Anerkennung obliegt die Durchführung dieser Bestimmungen der aW. Die Verantwortung hierfür trägt die Leitung der aW.

4.2 Dokumentation der Mitarbeiter-Qualifikation

Der SPB ist verantwortlich für die Qualifikation der die SP durchführenden Fachkräfte und dokumentiert bezüglich jeder Fachkraft lückenlos folgende Daten und Informationen:

1. Schulungsmaßnahmen entsprechend der im Verkehrsblatt bekannt gemachten „SP-Schulungsrichtlinie“,
2. Einhaltung evtl. Nebenbestimmungen der Anerkennungsstelle.

Die Dokumentation ist nachvollziehbar aufzustellen; sie muß bis zur nächsten Überprüfung durch die Anerkennungsstelle, aber mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden.

4.3 Prüfprotokolle und Prüfmarken

Die Vordrucke der Prüfprotokolle und die Prüfmarken sowie ggf. die SP-Schilder werden von der aW beschafft und im erforderlichen Umfang an die verantwortlichen Personen ausgegeben.

4.4 Verwaltung und Verwendung der Prüfprotokolle und Prüfmarken

4.4.1 Die aW weist die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der einzelnen Vordrucke der Prüfprotokolle sowie der einzelnen Prüfmarken durch geeignete Verfahren lückenlos für einen Zeitraum von 3 Jahren nach.

Hierzu zählen mindestens folgende Vorgänge:

- Einkauf der Vordrucke der Prüfprotokolle und Prüfmarken durch die aW,
- Verwendung der Vordrucke der Prüfprotokolle,
- Verwendung der Prüfmarken mit direkter Zuordnung zu den erstellten Prüfprotokollen,
- Verbleib der Vordrucke der Prüfprotokolle, der Prüfmarken und der zugehörigen Unterlagen bei Sondervorgängen wie Beschädigung, Zerstörung, Diebstählen und Verlusten.

4.4.2 Geeignete Vorkehrungen gegen Diebstahl und Mißbrauch müssen von der aW getroffen werden. Die konkreten Regelungen sind in der Dokumentation der Betriebsorganisation nach 3.4.1 festzulegen.

4.4.3 Bei Prüfprotokollen, die mit Hilfe der Elektronischen Datenverarbeitung erstellt werden, ist eine Zweitschrift (Kopie) zu archivieren. Die Bestimmungen nach 4.4.1 und 4.4.2 gelten entsprechend.

4.5 Nachweisführung über durchgeführte SP

Die durchgeführten SP werden so dokumentiert, daß jederzeit eine aktuelle Übersicht bzgl. Bestand, Verwendung, Inhalt und Verbleib aller Prüfprotokolle möglich ist.

Jedes Prüfprotokoll muß innerhalb von 2 Arbeitstagen aufgrund der Angaben des

- amtlichen Kennzeichens des Fahrzeugs oder
- der Fahrzeug-Identifizierungsnummer (mindestens die letzten 7 Stellen)

im Original oder als Kopie der Anerkennungs- oder Aufsichtsstelle vorgelegt werden können.

4.6 Auswertungen über durchgeführte SP

Der SPB erstellt in einem Turnus von höchstens einem Monat jeweils für die Fahrzeugarten

- Kraftomnibusse,
- andere Kraftfahrzeuge und
- Anhänger,

standardisierte Aufstellungen über die bei jeder SP festgestellten Mängel, aufgegliedert nach den einzelnen Prüfbereichen. Diese Aufstellungen (Mängel-Übersichten) sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf Anforderung der Anerkennungs- oder Aufsichtsstelle vorzulegen.

4.7 Durchführung von Überprüfungen

4.7.1 Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmten oder die nach Landesrecht zuständige Stelle überprüft mindestens alle 3 Jahre von der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Richtlinie durch die aW. Die aW stellt hierzu alle erforderlichen Daten, Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

Festgestellte Abweichungen oder Verstöße können den Entzug der amtlichen Anerkennung der aW zur Durchführung von SP zur Folge.

4.8 Prüfmittelüberwachung

Die Leitung der aW stellt durch Arbeits- und Verfahrensanweisungen sicher, daß sämtliche bei SP eingesetzten Meß- und Prüfgeräte funktionsfähig, entsprechend den Herstellervorgaben gewartet und gemäß den gesetzlichen Vorschriften geprüft bzw. geeicht sind.

5. Bestimmungen bei Erteilung der Anerkennung

5.1 Durchführung und Widerruf

Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens sowie für den Widerruf und die Rücknahme der Anerkennung gelten die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder.

5.2 Kontrollnummern

Die anerkennende Stelle vergibt die Kontrollnummer nach dem Schlüsselmuster der Anlage 2.

5.3 Nebenbestimmungen und Beschränkungen

Die Anerkennung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, die für die ordnungsgemäße Durchführung der SP erforderlich sind. Die Anerkennung ist nicht übertragbar.

5.3.1 Veränderungen des Personals/der Personalien bei den unter 3.2 aufgeführten Personen sind der anerkennenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Personen, die dabei erstmals benannt werden, dürfen zur Durchführung von SP erst eingesetzt werden, nachdem die Anerkennung entsprechend geändert wurde.

5.3.2 Die aW kann in Abstimmung mit der Anerkennungsstelle alle Vorlagen und Berichte auf elektronischem Wege übermitteln.

Anlage 3 zur SP-Anerkennungsrichtlinie

**Anerkennung
als Werkstatt für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen
nach § 29 in Verbindung mit Anlage VIII StVZO
Kontroll-Nr.: [z. B. SP-BY 2-04-016]**

Hiermit erkennen wir unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs aufgrund von Anlage VIIIc zu § 29 StVZO

die Firma

(Anschrift der Werkstatt)

ggf. Anschrift der betroffenen Zweigstelle

ggf. Anschrift des betroffenen Nebenbetriebes

für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen an.

Die Anerkennung ist nicht¹⁾ - beschränkt
auf die Durchführung von Sicherheitsprüfungen an folgenden Fahrzeugarten:

Verantwortliche Personen für die Durchführung der Sicherheitsprüfungen:

Name, Vorname, Anschrift

Erstmalige oder Wiederholungs-Schulung gemäß SP-Schulungsrichtlinie nach Nummer 2.5 Anlage VIIIc StVZO und Schulungsdatum

Name, Vorname, Anschrift

Erstmalige oder Wiederholungs-Schulung gemäß Schulungsrichtlinie nach Nummer 2.5 Anlage VIIIc StVZO und Schulungsdatum

Zur Durchführung der Sicherheitsprüfungen eingesetzte Fachkräfte:

Name, Vorname und Schulungsdatum

Name, Vorname und Schulungsdatum

Name, Vorname und Schulungsdatum

Die Anerkennung ist nicht übertragbar.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach Anlage VIIIc zur StVZO oder der SP-Anerkennungsrichtlinie weggefallen oder wenn die Sicherheitsprüfungen wiederholt nicht ordnungsgemäß durchgeführt oder wenn sonst gegen die Pflichten aus der Anerkennung oder gegen Nebenbestimmungen grob verstoßen worden ist.

Änderungen der Rechtsform des Unternehmens oder des Betriebes, des Inhabers, der für die Durchführung der Sicherheitsprüfungen verantwortlichen Personen oder der eingesetzten Fachkräfte, oder Änderungen der Anschrift des Betriebes, der Zweigstellen oder der Nebenbetriebe sind - unter Vorlage der erforderlichen Nachweise - unverzüglich der anerkennenden Stelle anzuzeigen.

Die Durchführung der Arbeiten im Rahmen der Anerkennung darf nur durch die vorstehend genannten verantwortlichen Personen und eingesetzten Fachkräfte durchgeführt werden.

Wenn keine zur Durchführung der Sicherheitsprüfung verantwortliche und geschulte Person mehr zur Verfügung steht, ist die Durchführung der Sicherheitsprüfungen unverzüglich einzustellen.

Die anerkennende Stelle und die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen sind berechtigt, jederzeit Nachprüfungen - auch in der anerkannten Werkstatt - auf Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der genannten Bedingungen und Auflagen vorzunehmen. Die Kosten für die Nachprüfung sind von der Werkstatt zu übernehmen. Den mit der Überprüfung beauftragten Personen ist während der Geschäfts- und Betriebszeiten das Betreten der Betriebsräume zu Prüfungszwecken zu gestatten, die nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Es gelten folgende Auflagen:

1. Die Sicherheitsprüfungen sind unter Einhaltung der hierfür geltenden Vorschriften der StVZO und den dazu bekanntgemachten Richtlinien sowie der betreffenden Anleitungen der Fahrzeug- oder Bremsenhersteller durchzuführen. Die Ergebnisse der Sicherheitsprüfungen sind entsprechend zu dokumentieren. Eine Durchschrift, ein Abdruck oder eine Speicherung auf Datenträger der Dokumentation verbleibt bei der prüfenden Stelle. Sie ist bis zur nächsten Überprüfung durch die Anerkennungsstelle aufzubewahren; sie kann nach 3 Jahren vernichtet werden.
2. Der Antragsteller hat sicherzustellen, daß die für die Durchführung der Sicherheitsprüfungen eingesetzten Fachkräfte die entsprechenden Ersts Schulungen/Wiederholungsschulungen erfolgreich abgeschlossen haben und die Gültigkeitsdauer der Schulung noch nicht abgelaufen ist. Die Teilnahmebescheinigungen über die Schulungen sind der anerkennenden Stelle vorzulegen.
3. Der Antragsteller bestätigt, daß für die mit der Durchführung der Sicherheitsprüfung betrauten Fachkräfte eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung aller in Zusammenhang mit den Sicherheitsprüfungen entstehenden Ansprüche besteht. Er weist dies auf Verlangen nach und erklärt, daß er diese Versicherung aufrecht erhalten wird.
4. Der Antragsteller stellt das Land, in dem er tätig ist, von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Sicherheitsprüfung von ihm, den verantwortlichen Personen oder den betrauten Fachkräften verursacht werden. Er bestätigt dafür den Abschluß einer entsprechenden Versicherung, weist diese auf Verlangen nach und erklärt, daß er diese Versicherung aufrecht erhalten wird.
5. Zur laufenden Unterrichtung der für die Durchführung der Sicherheitsprüfungen verantwortlichen Personen und der eingesetzten Fachkräfte sind die in der SP-Anerkennungsrichtlinie genannten Unterlagen bereit und auf dem jeweils aktuellen Stand zu halten.

(Hinweise auf Gebührenerhebung)
(Text der Rechtsbehelfsbelehrung)

Ort: _____, den _____ 19_____

(Unterschrift und Stempel der anerkennenden Stelle)

**Richtlinie für die Durchführung von Schulungen der Fachkräfte,
die Sicherheitsprüfungen (SP) nach § 29 i.V. mit Anlage VIII
StVZO durchführen und der für die Durchführung
der SP verantwortlichen Personen
(„SP-Schulungsrichtlinie“)**

Bonn, den 2. Juni 1998

StV 13/36.20.09-03

Nach Nummer 2.4 Anlage VIIIc StVZO ist vorgeschrieben, daß die für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen (SP) an Kraftfahrzeugen und Anhängern verantwortliche Personen und die mit der Durchführung der SP befaßten Fachkräfte über eine entsprechende Vorbildung und ausreichende Erfahrungen auf dem Gebiet der Kraftfahrzeugtechnik verfügen müssen. Zusätzlich müssen diese Personen eine dem jeweiligen Stand der Technik angepaßte Schulung erfolgreich abgeschlossen haben (Nummer 2.5 Anlage VIIIc StVZO).

Die für die Schulung, die vorgeschriebenen Wiederholungsschulungen, die Schulungsinhalte sowie die Schulungsstätten maßgeblichen Bestimmungen werden nach Zustimmung durch die zuständigen obersten Landesbehörden (Nummer 7.2 Anlage VIIIc StVZO) nachstehend veröffentlicht.

Die Richtlinie kann ab sofort bei der Schulung der o. g. Personen, die Sicherheitsprüfungen durchführen sollen oder für deren Durchführung verantwortlich sind, angewendet werden. Die Übergangsbestimmungen, auch im Hinblick auf die Durchführung, Gültigkeit und Anrechnung von Bremsendienstprüflehrgängen, ergeben sich aus Nummer 7 der nachstehenden Richtlinie.

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Jagow

Richtlinie für die Durchführung von Schulungen der Fachkräfte, die Sicherheitsprüfungen (SP) nach § 29 i.V.m. Anlage VIII StVZO durchführen und der für die Durchführung der SP verantwortlichen Personen („SP-Schulungsrichtlinie“)

1. Allgemeines, Zweck der Schulung

1.1 Durch die Schulung sollen die Fachkräfte und die für die Durchführung der SP verantwortlichen Personen auf die bei der Durchführung von SP anfallenden spezifischen Prüfaufgaben vorbereitet werden.

1.2 Die nach Nummer 2.5 Anlage VIIIc StVZO vorgeschriebene Schulung teilt sich auf in eine

- erstmalige Schulung für Fachkräfte und verantwortliche Personen, die zukünftig für die Durchführung von SP verantwortlich oder mit der Durchführung von SP beauftragt sind und in
- Wiederholungsschulungen für Fachkräfte und verantwortliche Personen, die bereits erfolgreich an einer erstmaligen Schulung teilgenommen haben.

Die Frist für die Wiederholungsschulungen beträgt maximal 36 Monate, beginnend mit dem Monat, in dem erfolgreich eine Abschlußprüfung nach einer erstmaligen Schulung oder einer Wiederholungsschulung abgelegt wurde.

Wird die Frist um mehr als 2 Monate überschritten, ist statt einer Wiederholungsschulung eine erstmalige Schulung durchzuführen.

1.3 Die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Schulungen sind u. a. Voraussetzung für die Anerkennung und deren Erhalt zur Durchführung von SP in den hierfür anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten.

2. Fachkräfte und verantwortliche Personen

Es gelten die Vorschriften von Nummer 2.4 der Anlage VIIIc StVZO.

3. Berechtigung zur Durchführung von Schulungen, Aufsicht über Schulungsstätten

3.1 Schulungen dürfen von den in Nummer 7 Anlage VIIIc StVZO genannten Stellen durchgeführt werden.

3.2 Die Aufsicht über die Schulung, Wiederholungsschulungen, Schulungsinhalte und die Schulungsstätten obliegt den zuständigen obersten Landesbehörden oder den von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen (Nummer 8 Anlage VIIIc StVZO). Diesen sind, entsprechend der örtlichen Zuständigkeit, die Schulungsstätten unaufgefordert zu melden.

4. Ausbildungskräfte und Schulungsstätten

4.1 Die Durchführung der Schulungen obliegt den in 3.1 genannten Stellen. Diese stellen qualifizierte Ausbildungskräfte und die hierzu erforderlichen Schulungsstätten.

4.2 Die Ausbildungskräfte müssen mindestens den Meisterbrief oder eine damit gleichzusetzende Qualifikation in einem der in Nummer 2.4 Anlage VIIIc StVZO vorgeschriebenen Ausbildungsberufe haben und dafür Sorge tragen, daß sie frühzeitig die relevanten Vorschriften- und Richtlinienänderungen sowie die entsprechenden fahrzeugtechnischen Entwicklungen in die Schulung einfließen lassen.

4.3 Für die Schulungen sind mindestens

4.3.1 Anschauungsmodelle

4.3.1.1 einer EG-Bremsanlage für Lastkraftwagen (Sattelzugmaschine) mit Anhänger (Sattel-) einschließlich aller Ventile und Aggregate¹⁾,

4.3.1.2 je einer Radbremse als Trommel- und Scheibenbremse,

4.3.1.3 eines Automatischen Blockierverhinderers (ABV)¹⁾

- 4.3.1.4 einer elektronisch gesteuerten Druckluftbremsanlage (ELB)¹⁾
- und
- 4.3.2 für die Zeit der Schulung nach 5.2 und 5.3 i.V.m. 6.1.3 sowie der praktischen Abschlußprüfung nach 6.2.2.2 ein SP-pflichtiges Kraftfahrzeug von den Schulungsstätten bereitzustellen.
- 4.3.3 Die Anschauungsmodelle und das zur Schulung und zur Abschlußprüfung bereitzustellende Kraftfahrzeug müssen dem jeweils geltenden Vorschriftenstand entsprechen.
- 4.3.4 Für die Dauer der Schulung nach 6.1.3 und der praktischen Abschlußprüfung nach 6.2.2.2 sind von den Schulungsstätten bereitzuhalten oder es ist sicherzustellen, daß bei Bedarf jederzeit zurückgegriffen werden kann auf
- 4.3.4.1 Prüfplatz mit Grube oder Hebebühne oder Rampe mit ausreichender Länge für das nach 4.3.2 bereitzustellende Kraftfahrzeug (max. zul. Länge) und Einrichtungen zum Anheben der Achsen,
- 4.3.4.2 Bremsprüfstand und schreibendes Bremsmeßgerät,
- 4.3.4.3 Prüfgerät zur Funktionsprüfung von Druckluftbremsanlagen,
- 4.3.4.4 Fußkraft- und Handkraftmeßgerät (Bremsanlagen),
- 4.3.4.5 Prüfgerät für die elektrischen Verbindungseinrichtungen zwischen Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern,
- und
- 4.3.4.6 Lehren für die Überprüfung von Zugösen, Bolzen der Anhängerkupplung, Zugsattelzapfen, Sattelkupplungen und Kupplungskugeln.

¹⁾ Die Bereitstellung dieser Anschauungsmodelle ist entbehrlich, wenn geeignete computergestützte Simulations- und Anschauungsmodelle verwendet werden; Modelle nach Nr. 4.3.1.3 (ABV) und Nr. 4.3.1.4 (ELB) sind darüber hinaus entbehrlich, wenn das nach Nr. 4.3.2 bereitzustellende Kfz mit den entsprechenden Einrichtungen ausgerüstet ist.

- 4.3.5 Die bei der Durchführung von SP eingesetzten Meß- und Prüfgeräte sind in ausreichender Zahl vorzuhalten; sie müssen entsprechend den Herstellervorgaben gewartet und gemäß den gesetzlichen Vorschriften geprüft bzw. geeicht sein.
- 4.4 Die einschlägigen Vorschriften, Richtlinien, Herstelleranleitungen und -daten für die Durchführung von SP müssen vor- und auf dem aktuellen Stand gehalten werden.

5. Inhalt der Schulung

- 5.1 Einführung in die Vorschriften und Richtlinien über die Durchführung der regelmäßigen Technischen Überwachung nach § 29 StVZO; schwerpunktmäßige Darstellung aller SP-relevanten Vorschriften und Richtlinien.
- 5.2 Vermittlung der bei SP-pflichtigen Kraftfahrzeuge und Anhängern eingesetzten Fahrzeugtechniken, die für die Durchführung der SP von Bedeutung sind. Ausbildung nach den in der Richtlinie für die Durchführung von SP nach § 29 i.V.m Anlage VIII StVZO vorgeschriebenen Prüfpunkte.
- 5.3 Unterweisung in der Einsetzung und Handhabung der bei SP eingesetzten Meß- und Prüfgeräte und zu beachtende Besonderheiten.

6. Durchführung der Schulung und Abschlußprüfung

- 6.1 Bei der Durchführung der Schulung sollen nicht mehr als 20 Personen gleichzeitig geschult werden.

Die Schulung umfaßt mindestens den in 5 dargestellten Schulungsinhalt mit folgenden Mindestzeitvorgaben:

<u>Ausbildungsinhalte</u>	<u>Schulungsdauer</u>	
	erstmalige Schulung	Wiederholungsschulung
6.1.1 <u>Rechtliche Grundlagen</u> - Vorschriften und Richtlinien - SP-Richtlinie und Durchführungsanweisungen	2,0 h	0,5 h
6.1.2 <u>Technik der Fahrzeuge</u> 6.1.2.1 Fahrgestell/Fahrwerk/Verbindungseinrichtungen 6.1.2.2 Lenkung 6.1.2.3 Reifen/Räder 6.1.2.4 Auspuffanlage	4,0 h	1,0 h
6.1.2.5 Bremsanlage - EG-Bremsanlage * Druckluft * Drucklufthydraulik * Hydraulische Bremse mit Druckluftunterstützung * Ventile und Aggregate * ABV - ELB - Radbremsen	12,0 h	4,5 h
6.1.3 <u>Praktisches Können</u> - Durchführung von Sicht-/Funktions-/Wirkungsprüfungen an Einrichtungen nach 6.1.2.1 bis 6.1.2.5 - Einsatz von Meß- und Prüfgeräten	5,0 h	4,0 h
6.1.4 <u>Abschlußprüfung</u>	3,0 h	3,0 h
6.1.5 <u>Zeitbedarf gesamt</u>	26,0 h	13,0 h

6.2 Die Schulung ist mit einer Abschlußprüfung abzuschließen.

6.2.1 Zur Abschlußprüfung sind nur die Personen zugelassen, die an der gesamten Schulung teilgenommen haben.

- 6.2.2 Die Abschlußprüfung teilt sich auf in einen
- 6.2.2.1 schriftlichen Teil, bei dem annähernd
- * 10 % der Aufgaben aus 6.1.1,
 - * 20 % der Aufgaben aus 6.1.2.1 bis 6.1.2.4 und
 - * 70 % der Aufgaben aus 6.1.2.5
- mit Mehrfachantworten vorzusehen sind; die Gesamtzahl der Aufgaben muß mindestens 30 betragen;
- 6.2.2.2 praktischen Teil, der die Durchführung von Teilen einer SP, aufgeteilt in Prüfbereiche nach der Richtlinie für die Durchführung von SP nach § 29 i.V.m. Anlage VIII StVZO, umfaßt.
- 6.2.3 Die Abschlußprüfung ist bestanden, wenn
- 6.2.3.1 mindestens 70 % der Aufgaben nach 6.2.2.1 richtig gelöst sind, wobei von jeder Aufgabengruppe mindestens 50 % richtig gelöst sein müssen
- und
- 6.2.3.2 im praktischen Teil von den zu prüfenden Personen alleine oder in Gruppen von bis zu 5 Personen der Nachweis erbracht wurde, daß sie ohne Hilfestellung die gestellte Aufgabe lösen.
- 6.2.3.3 Kann im praktischen Teil von einer Person oder der Gruppe die gestellte Aufgabe nicht gelöst werden, darf eine weitere Aufgabe gestellt werden.
- 6.3 Über die Teilnahme an der Schulung und über das Ergebnis der Abschlußprüfung ist den geprüften Personen eine Bescheinigung auszustellen und zu übergeben. Die Bescheinigung muß mindestens die im Muster aufgeführten Angaben - siehe Anlage - enthalten.

7. Übergangsbestimmungen und Anerkennung von Bremsendienstprüflehrgängen
- 7.1 Spätestens mit dem Inkrafttreten der Vorschriften für die Durchführung der SP ab dem 1. Dezember 1999 müssen die für die Durchführung der SP verantwortlichen und die die SP durchführenden Personen eine erfolgreich abgeschlossene Schulung nach 6. nachweisen.
- 7.2 Ab dem 1. Juni 1998 gelten folgende Verfahrensregelungen/Übergangsbestimmungen für Schulungen nach 6. im Zusammenhang mit (noch) durchzuführenden oder noch „gültigen“ Bremsendienstprüflehrgängen nach Nummer 6 Anlage VIII StVZO - alt - i.V.m. der „Anerkennungsrichtlinie für Betriebe ...“ (letzte Änderung im VkBl. 1991, S. 470) und dem „Merkblatt für die Durchführung von Bremsendienstprüflehrgängen ...“ (VkBl. 1978, S. 203):
- 7.2.1 In der Zeit vom 1. Juni 1998 bis zum 1. Dezember 1999 können vorgeschriebene Bremsendienstprüflehrgänge (siehe 7.2) durch erfolgreich abgeschlossene „erstmalige SP-Schulungen“ nach 6 ersetzt werden.
- 7.2.2 Bremsendienstprüflehrgänge, deren Gültigkeit (Gültigkeitsdauer: 3 Jahre) nach dem 1. Dezember 1999 enden, können bei der „SP-Schulung“ berücksichtigt werden. In diesen Fällen wird der Zeitbedarf für die „erstmalige SP-Schulung“ im Ausbildungsinhalt 6.1.2.5 (Bremsanlage) von 12,0 h auf 4,5 h der „Wiederholungsschulung“ vermindert, so daß die gesamte Schulungsdauer 18,5 h beträgt. Die so durchgeführte Schulung gilt als „erstmalige SP-Schulung“.
- 7.3 Ab dem 1. Juni 1998 gelten für die zur Durchführung von „SP-Schulungen“ berechtigten Stellen, die bereits zur Schulung von Bremsendienstprüflehrgängen anerkannt sind, folgende Übergangsbestimmungen:
- 7.3.1 In der Zeit vom 1. Juni 1998 bis zum 1. Dezember 1999 kann von den Anforderungen in 4.3.2, 4.3.4.1, 4.3.4.2, 5.3 - soweit auf vorgenannte Ziffern bezogen -, 6.2.2.2 und 6.2.3.2 verzichtet werden, wenn Teile der Schulung und der praktischen Prüfung an entsprechenden Anschauungsmodellen nach 4.3.1 vorgenommen werden.